N 20587 F

Fragen der Freiheit

Die Ordnung
der Kultur, des Staates
und der Wirtschaft
für die Gegenwart.
Sieben Thesen

Mai/Juni 1981
Heft 150

»Der Gesetzgeber allein bearbeitet einen selbsttätigen widerstrebenden Stoff – die menschliche *Freiheit*«.

»Immer war es ein Riesenschritt des menschlichen Geistes, dasjenige als ein Kunstwerk zu behandeln, was bis jetzt dem Zufall und der Leidenschaft überlassen gewesen war.«

Es ist an der »Zeit sich nach einem Gesetzbuch... umzusehen..., nach dem der philosophische Untersuchungsgeist durch die Zeitumstände so nachdrücklich aufgefordert wird, sich mit dem vollkommensten aller Kunstwerke, mit dem Bau der wahren politischen Freiheit zu beschäftigen.«

Friedrich Schiller

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 150

– Jubiläumsheft –

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Heinz Hartmut Vogel
Vorwort zum 150. Erscheinen der Fragen der Freiheit I

Der Arbeitskreis für Sozialwissenschaft Bad Boll
Die Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft für die Gegenwart
– Sieben Thesen –
Zur Situation 3

Präambel 5

1. Versäumte Chancen 9
2. Grundlagen für eine kulturelle, staatliche und wirtschaftliche Ordnung 12
3. Wirtschaftsordnung – Währungsordnung 14
   a) Marktwirtschaft 14
   b) Geldordnung 16
   c) Überwindung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit 18
   d) Wirtschaftsentwicklung 19
4. Marktwirtschaftliche Ordnung und soziales Bodenrecht 21
5. Ökonomie und Ökologie 23
   Umweltschutz, Energie- und Rohstoffversorgung, Landwirtschaft 23
   Anwendung auf die Landwirtschaft 27
   Wirtschaftliche Ebene 30
   Rechtliche Ebene 31
   Kulturelle Ebene 31
6. Kulturordnung 32
   6.1. Zum Kulturbegriff 32
   6.2. Bildungspolitik 33
   6.3. Die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte im Bildungswesen 35
   6.4. Die Verwirklichung der Freiheitsrechte und des Sozialprinzips in der Kultur 36
   6.5. Das staatliche Bildungsmonopol ist verfassungswidrig 36
   6.6. Dezentrale Ordnung im Bildungswesen 37
   6.7. Rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Wettbewerbs der Schulen und Hochschulen 37
   6.8. Gleiche Entfaltungsrechte für alle 39
   6.9. Gesundheitspolitik 39
   6.10. Therapiefreiheit 42
   6.11. Notwendige Folgerungen 43
7. Die Staatsordnung 43
   7.1. Vorbemerkungen zum Staatsbegriff 43
   7.2. Die verfaßte Gesellschaft 44
   7.3. Interessenausgleich 45
   7.4. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich 47
   7.5. Staatsbürokratie, Beamtenherrschaft 47
   7.6. Steuerpolitik 48
   7.7. Repräsentative Demokratie, Parteien-Monopol 50
   7.8. Gewaltenteilung 51
   7.9. Subsidiaritätsprinzip 52
   7.10. Notwendige Folgerungen 52
   Geistesgeschichtliche Genealogie der Thesen 53

– Vorwort –

Zum 150. Erscheinen der »Fragen der Freiheit« und 25 Jahre Seminar für freiheitliche Ordnung

Die »Fragen der Freiheit« erscheinen mit dieser Ausgabe zum 150. Male. Vor 25 Jahren, zwei Jahre nach dem Tode des bedeutenden Sozialpolitikers Otto Lautenbach, dem Herausgeber und Schriftleiter der »Blätter der Freiheit«, beschloß ein Freundeskreis, den Freiheitsgedanken in einer neuen Schriftenreihe weiterzutragen. 1956 erschien unter der Schriftleitung von Friedrich Salzmann eine Sammlung von Aufsätzen in »Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft.« Es war dies der Auftakt für eine bis heute nicht mehr unterbrochene ideelle Zusammenarbeit, die 1957 zur Herausgabe der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« und zur Gründung des Seminars für freiheitliche Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft führten.

Das 150. Erscheinen der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« ist jedoch auch in anderer Hinsicht ein wichtiger Markstein auf dem Wege der Arbeit des Freundeskreises, der sich im Seminar für freiheitliche Ordnung und im Umkreis der Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« zusammengefunden hat: In diesem Jahr erwirbt der gemeinnützige Verein «Seminar für freiheitliche Ordnung« für seine Arbeit ein Gebäude in Bad Boll. Im eigenen Institut werden in Zukunft die Seminare, die bisher an verschiedenen Orten durchgeführt wurden, unter einem gemeinsamen Dach stattfinden können:

- das sozialwissenschaftliche Seminar
- das kultur-anthropologische Seminar
- das menschenkundlich-medizinische Seminar.

In »Fragen der Freiheit« werden regelmäßig sämtliche Veranstaltungen des Institutes bekanntgegeben.

Das vorliegende Heft mit dem Thema:

Die Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft für die Gegenwart
– Sieben Thesen –

ist die Frucht einer 25jährigen Zusammenarbeit – gleichsam die Quintessenz der ersten gemeinsamen Schrift aus dem Jahre 1956.

Die Thesen sollen eine Antwort sein auf die Lebensfragen der Gegenwart. Sie sind jedoch nicht aus den heutigen zeitbedingten Lebensverhältnissen hervorgegangen. Sie haben vielmehr ihren Ursprung in der Freiheitsnatur des Menschen selbst, die in der Kultur- und Sozialgeschichte des Abendlandes durch die Jahrhunderte um ihre Verwirklichung ringt.

Auf die soziale Freiheitsbewegung weist die »Genealogie« am Schlusse der Thesen hin. Sie stellen sich damit bewußt in den geistigen Strom der Geschichte, der in unserer Zeit in der durchgängigen Ordnung der Freiheit und Gerechtigkeit seinen zeitgemäßen sozialen Ausdruck finden möchte.

Heinz Hartmut Vogel

Die Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft für die Gegenwart
– Sieben Thesen –

Zur Situation

Die Menschheit ist zum erstenmal in der Geschichte in ihrem Fortbestand bedroht – nicht durch Naturkatastrophen, sondern durch eigenes Versagen. Der menschliche Geist hat es vermocht, Naturkräfte von kosmischer Dimension freizusetzen. Die technischen »Errungenschaften« sind dabei seiner Moral und seinem Verantwortungsvermögen entglitten. Die in Ost und West angehäuften Vernichtungsmittel können – wenn einmal eingesetzt – nicht mehr beherrscht werden.
Nur die Angst vor dem eigenen Untergang hält bis heute das Gleichgewicht des Schreckens aufrecht.

Nicht nur die Technik, sondern auch die geschaffenen Organisations- und Administrationsformen haben sich als Machtinstrumente verselbständigt und drohen den Menschen vollends aus seinen angestammten Rechten auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu verdrängen. Wenn es nicht gelingt, diese Zusammenhänge aufzudecken und neue Ordnungen zu schaffen, die auf den Menschen hinorientiert sind, ist eine Katastrophe von apokalyptischem Ausmaß unvermeidlich.

Die Konflikte im Zusammenleben haben sich im Verlaufe der neueren Geschichte zu gesellschaftlichen Gruppenkonflikten und schließlich zu Machtkonflikten der Staaten ausgeweitet. Heute stehen sich ideologisch verbrämte Machtblöcke unversöhnlich gegenüber. Die im Inneren der Völkergemeinschaften ungelösten menschlich-sozialen Probleme werden durch die äußere Bedrohung überlagert. Die führenden Politiker im freien Westen sollten in erster Linie Anwälte der Menschen und deren Recht auf persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit sein. Sie sind jedoch vielfach – gewollt oder ungewollt – Exponenten von Interessengruppen, denen es letzten Endes um Gruppenmacht geht.

Europas Geschichte ist die Geschichte der Befreiung des Menschen aus Bindungen und Fesseln geistiger, politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Dem »Selbstbestimmungsrecht der Völker« (Wilsons 14 Punkte als angebliches Kriegsziel der Westmächte im 1. Weltkrieg) muß das *Selbstbestimmungsrecht des Menschen* als das wahre Ziel europäischer Politik vorausgehen.

Die historischen Möglichkeiten, die europäischen Länder zu einem föderativen Europa zusammenzuschließen, wurden versäumt. Die Freizügigkeit der

Menschen über die politischen Staatsgrenzen hinweg und die Öffnung der europäischen Märkte für den Austausch von Waren und Leistungen und die gegenseitige kulturelle Befruchtung hätten Europa zu einem Hort der Verständigung der Völker, des Ausgleichs und Friedens zwischen Ost und West machen können. Dieses Ziel wurde von den Siegern nach dem 1. und 2. Weltkrieg nicht angestrebt. Die Teilung Europas und damit der Welt in politisch-ideologische Interessenssphären – d. h. aber Machtsphären – ist das Ergebnis einer langfristigen Machtpolitik. Die Abgrenzung, in zunächst militärische und daran anschließend in politische Machtbereiche entlang der heutigen Demarkationslinie mitten durch das geteilte Europa, mit einem Krisenherd im »neutralisierten« Berlin, scheint von langer Hand angelegt.

Die Politik des deutschen Mitteleuropa trifft ein erhebliches Maß geschichtlicher Schuld, da von der europäischen Mitte aus in der Vergangenheit nichts geschah, um die Wege zu einem föderativen, freien Gesamteuropa zu ebnen. Von Deutschland aus wurde vor den beiden Weltkriegen ebenso Machtpolitik getrieben.

Besinnung tut not! Besinnung auf das geistige Europa und seinen Beitrag in der freien Begegnung der Menschen und im Austausch ihrer kulturellen Möglichkeiten zwischen Ost und West.

Der erste Schritt in Richtung auf ein föderatives Europa mit der Freizügigkeit seiner Menschen muß im eigenen Lande getan werden. Die vorliegenden Thesen gehen von den allgemeinen Menschenrechten aus, die für jeden, welcher staatlichen Gemeinschaft er auch angehören mag, gültig sind. Sie suchen zunächst die Hindernisse aufzudecken, die bei uns ihrer Verwirklichung entgegenstehen. Die Thesen orientieren sich deshalb an der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, um von ihr ausgehend die gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse und Strukturen in unserem Lande zu überprüfen.

Das Bonner Grundgesetz gewährleistet die Grundrechte. »Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« (Art. 1 GG)

Messen wir dir Verfassungswirklichkeit an diesem Grundrechtsgebot, so zeigt sich, daß unser gesellschaftliches Leben weit entfernt ist von einer Ordnung gleicher Freiheitsrechte und gleicher sozialer Entfaltungschancen. Darin ist der Grund für die Staatsverdrossenheit, die Enttäuschung über die etablierten Parteien und als Folge von beiden die nachlassende Bereitschaft zu persönlicher und sozialer Verantwortung und beruflicher Selbständigkeit zu suchen.

Zu viel wird vom Staat erwartet:
»Wenn schon der Staat in seinem Bildungssystem die sozialen Chancen

zuteilt, soll er auch sämtliche Kosten tragen. Wenn er schon seine Bürger in ein Netz perfekter sozialer Sicherheit spannt, soll er auch das gesundheitliche und berufliche Risiko voll übernehmen.«

Diese Gesinnung ist die Folge eines immer mehr ausufernden bürokratischen Wohlfahrts- und Verwaltungsstaates. Er bedeutet das Ende aller Selbständigkeit, aller Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

Die Vertretung der freien Bürger in den Parlamenten ist eingeschränkt, da bereits ca. 60 % der Abgeordneten von Beamten und Verbandsfunktionären gestellt werden, die in Gruppeninteressen befangen sind. Sie machen die Gesetze.

Die Regierung selbst ist ein »Ausschuß« der parlamentarischen Mehrheit. Die Gewaltenteilung im Sinne Montesquieu's in Legislative und Exekutive ist praktisch aufgehoben!

Wenn wir das Grundgesetz und die Grundrechte ernst nehmen, müssen wir den Rechtsrahmen unserer Gesellschaft neu überdenken. Dabei handelt es sich nicht um eine Schwächung des Verfassungsstaates, sondern im Gegenteil um die Stärkung seiner Fundamente: der gesellschaftlichen Freiheitsrechte durch die Herstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für gleiche Entfaltungschancen im kulturellen wie im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1949 politisch begründet mit dem Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem mit dem Menschen geborenen unveräußerlichen Recht auf Leben, Freiheit und Selbstbestimmung.

Dem Staat wurde die Aufgabe zugewiesen, die gleichen Lebensrechte für jedermann, die Freiheit für jeden einzelnen, die gleichen Rechte auf Entfaltung der Persönlichkeit für alle zu gewährleisten. Zugleich sollten die rechtlichen Voraussetzungen für soziale Gerechtigkeit in den drei Lebensbereichen: Wirtschaft, Kultur und Staat geschaffen werden.

Die Erfahrungen mit der vorangegangenen Gewaltherrschaft, die Rückbesinnung auf ein Jahrtausend europäischer und deutscher Geschichte im Zeichen des Christentums, das Wissen um die Emanzipation des Menschen aus den Bindungen des Mittelalters zum politisch selbständigen, die Demokratie gestaltenden Menschen unserer Tage und das Ringen um die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte sowie der Grundprinzipien des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates bilden den wesentlichen Hintergrund für unsere heutige bundesdeutsche Verfassung, das Grundgesetz vom 23. Mai 1949.

Der *Verfassungsauftrag* von 1949 ist jedoch noch nicht zur *Verfassungswirklichkeit* der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die Schaffung sowohl der Voraussetzungen als auch die Verwirklichung unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates stehen daher als Aufgabe noch vor uns.

Mit der Verwirklichung der Menschenrechte, dem Ziel der Verfassung, ist zu beginnen.

Die Diskussion um die Menschenrechte darf nicht mehr verstummen. Jenseits aller unterschiedlichen politischen und sozialen Meinungen und Interessen schaffen sie eine verbindende und einigende Grundlage – auch über Staatsgrenzen hinweg. Sie können, recht verstanden, die gemeinsame Plattform für die Lösung gesellschaftlicher Fragen abgeben.

Die Menschenrechts-Diskussion geht um die beiden Fragen, ob die freie Entfaltung der Persönlichkeit

- durch die Rechtsordnung (Verfassung, Staat) als Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gewährleistet ist und
- in der gesellschaftlichen Wirklichkeit auch tatsächlich jedem in der gleichen Weise möglich ist.

Die Tatsache, daß in unserer Gesellschaft keine wirkliche Chancengleichheit besteht, führt vielfach zu einem Zweifel an der ordnenden Macht der freiheitlichen Demokratie und der Freiheitsrechte selbst.

Wir sind der Meinung, daß das Mißbehagen gegenüber unserer Verfassungswirklichkeit berechtigt ist; daß jedoch die Ursache hierfür nicht in den Freiheitsrechten als solchen, wie sie im Menschenrechtskatalog unseres Grundgesetzes verbürgt sind, zu suchen ist, sondern in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Machtpositionen, die trotz des freiheitlichen Grundgesetz-Auftrages nach dem totalen Zusammenbruch wieder entstehen konnten oder restaurativ aus dem Obrigkeitsstaat der Zeit vor dem Grundgesetz übernommen worden sind.

Der Verwirklichung der Freiheitsrechte (Menschenrechte) stehen in unserer historisch gewordenen Gesellschaft teils Privilegien, teils Monopole entgegen; sie ermöglichen ihren Inhabern unverdiente Vorrechte, die durch unzeitgemäße Rechtsverhältnisse sanktioniert sind.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich im Grundgesetz zu den »unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt« (Art. 1,2 GG). Es legt diese Grundrechte im einzelnen fest mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie »Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden« (Art. 1,3, bekräftigt durch Art. 19 GG).

Diese dem einzelnen Menschen garantierten Freiheitsrechte werden jedoch in unserer derzeitigen Verfassungswirklichkeit weitgehend als Kollektivrechte von mächtigen wirtschaftlichen und weltanschaulichen Gruppen unserer »pluralistischen« Gesellschaft beansprucht.

Als rechtsphilosophische Grundlage der Menschenrechte statuiert der erste Satz unserer Verfassung »die Würde des Menschen« (Art. 1, 1 GG). Sie besteht vor allem in der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen.

Das bedeutet die Selbstverantwortung des Menschen für die Gestaltung seines Lebens durch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 GG), aber zugleich auch seine Mitverantwortung für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens und die Entwicklung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung in der politischen Form des demokratischen Verfassungsstaates, der seinen Bürgern in gleicher Weise die freie Persönlichkeitsentfaltung rechtlich garantiert und ermöglicht. Es geht hier um die beiden als Recht und als Pflicht sich gegenseitig bedingenden Voraussetzungen der Verwirklichung von Freiheit und Würde des Menschen.

Diese Erkenntnis und dieses Streben bestimmen den geschichtlichen Anfang und den inneren Gehalt der europäischen Kultur. Daher ist es unsere Pflicht und unsere Aufgabe, dieses gefährdete Erbe der abendländischen Kultur und des christlichen Menschenbildes zu bewahren und sie entschlossen gegen alle von außen und von innen drohenden Angriffe zu verteidigen und durch zielbewußte Weiterentwicklung zu einer dem Menschen und der Menschlichkeit dienenden demokratischen Lebensform hinzuführen.

Eine äußere Gefährdung unseres demokratischen Verfassungsstaates stellt der Totalitarismus in den beiden Erscheinungsformen faschistischer und kommunistischer Prägung dar. Die eine Ideologie verlangt die Einordnung des Menschen in die angeblich höherwertige Ganzheit des Volkes und Staates, die andere postuliert die Emanzipation des Menschen, jedoch nicht im Sinne einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern im marxistischen Sinne als Gattungs- und Gesellschaftswesen.

Bedrohlicher – weil weniger deutlich – ist die innere Gefährdung unserer Demokratie durch Machtanhäufung: auf der einen Seite Machtzuwachs durch kapitalistisch-privatwirtschaftliche und gewerkschaftliche Monopolstellungen, auf der anderen Seite staatssozialistische Vermachtung durch zentralplanwirtschaftlich-sozialistischen Dirigismus.

Eine besondere Gefahr liegt in dem trügerischen Versuch ihrer Überwindung: die Macht der Wirtschaftskonzentration soll durch die Machtkonzentration des Staates gebändigt werden. Die kapitalistische »Freiheit« soll

durch eine demokratische erzwungene Gleichheit beseitigt werden. Die kapitalistische »Ausbeutung der Lohnabhängigen« soll im Namen einer »sozialen Gerechtigkeit«, nämlich durch sozialstaatlichen Dirigismus und totale Daseins-Vor- und Fürsorge, überwunden werden.

Die zum Schlagwort hochstilisierte »*Demokratisierung*« aller nichtstaatlichen wirtschaftlichen und kulturellen Bereiche verfälscht die Demokratie, die sie zu retten vorgibt. Sie schafft eine »Totale Demokratie« durch Ausweitung der politischen und staatlichen Kompetenzen über den von dem Verfassungsgeber vorgesehenen Rechtsbereich des Staates hinaus auf alle übrigen nichtstaatlichen, nichtrechtlichen, nichtpolitischen gesellschaftlichen Bereiche sowie auf die dem Staat wesensfremden Gebiete des wirtschaftlichen und des kulturellen Lebens bis hinein in wesentliche Gebiete persönlicher Lebensgestaltung. Denn das demokratische Prinzip: Entscheidungsfindung durch Mehrheit, kann nur in rechtlich-politischen Fragen sinnvoll zur Anwendung kommen. Wirtschaftliche und kulturelle Probleme können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse sachgerecht gelöst werden.

Die Ausweitung des Demokratie-Prinzips der Staatsorgane (Entscheidungsfindung durch Mehrheitsbeschluß) auf Bereiche, die kompetenzmäßig außerhalb des von der Verfassung vorgesehenen rechtsstaatlichen Ordnungs- und Hoheits-Rahmens liegen, stellt einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar, und zwar praktisch gegen den gesamten Grundrechtskatalog der *Artikel 1 bis 19* einschließlich des die Grundlagen der staatlichen Ordnung bestimmenden *Artikels 20*. Vor allem aber verstößt sie gegen *Artikel 1 (3)*, der die gesamte staatliche Gewalt – Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung – an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht unwiderruflich bindet.

Deshalb wollen wir, daß endlich Ernst gemacht wird mit der Vollendung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, so wie er in unserem Grundgesetz selbst konzipiert ist (freiheitliche, rechtsstaatliche, statt »totale« Demokratie). Das heißt: der *Staat* muß auf seinen ureigentlichen Bereich der Schaffung, Wahrung und Sicherung der reinen Rechtsordnung zurückgeführt werden. Für diesen – und nur für diesen – Ordnungsbereich gilt der demokratische Grundsatz der *Rechtsgleicheit* aller Menschen.

Außer der Setzung und Gewährleistung der rechtlichen Rahmenordnung hat der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip nur dann tätig zu werden, wenn die gesellschaftlichen Kräfte versagen. (Beispiel: öffentliche Fürsorge; siehe auch Seite 52.)

Das grundlegende Prinzip für die Kulturordnung ist die Freiheit der schöpferischen Tätigkeit und des geistigen Wettbewerbs, für die Wirtschaftsord-

nung die Gegenseitigkeit in der Gleichheit des Gebens und Nehmens bei ebenfalls freiem Leistungswettbewerb.

Notwendige Voraussetzung ist die Beseitigung der Machtprivilegien, die unsere Wirtschaft als Relikte einer feudalistischen und einer kapitalistischen Entwicklungsphase noch immer beherrschen. Die antisozialen Auswirkungen dieser »Rechtsaltertümer« – vor allem in unserer Boden- und Geldordnung – müssen offengelegt und auf gesetzlichem Weg überwunden werden.

Die drei großen Ideale: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die in der Französischen Revolution lediglich eine abstrakte Forderung blieben, sollten künftig bestimmend in den drei Gesellschaftsbereichen sein, nämlich: Gleichheit in der staatlichen Rechtsordnung, Freiheit im Kulturleben, Brüderlichkeit im Sinne der Gegenseitigkeit im Wirtschaftsleben; aber zugleich sind sie in jedem dieser drei Bereiche durch gegenseitige Bedingtheit unlöslich miteinander verflochten.

Die nachfolgenden Thesen für eine freiheitliche und sozial gerechte Gesellschaftsordnung gehen von der *Anerkennung der Menschenrechte* aus. Sie zeigen die Strukturfehler auf, die dem Verfassungsgebot – gleiche Freiheitsrechte für alle und damit der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit – noch immer entgegenstehen.

1. Versäumte Chancen

1.1. Nachdem die *christlich-abendländische* Kultur durch zwei Jahrtausende die Menschheitsgeschichte geprägt hat, ging Europa in den letzten hundert Jahren den Weg »von der Humanität zur Nationalität, von der Nationalität zur Bestialität« (Grillparzer).

Durch das Zusammenspiel von Nationalismus und Imperialismus, durch das Gegenspiel von Kapitalismus und Marxismus führte dieser Weg in die Katastrophen des Totalitarismus in seinen faschistischen und kommunistischen Erscheinungsformen.

1.2. Der völlige Zusammenbruch Deutschlands als Folge des Zweiten Weltkrieges und die Aufteilung Europas in eine östliche und eine westliche Machtsphäre war für viele die *Stunde Null*. Sie hätte durch Selbstbesinnung der Neubeginn sein können.

Aber schon nach wenigen Jahren erwies sich dieser historische Einschnitt nur als Übergang zu einer *Restauration*, und zwar nicht zu der des Nationalismus der Weimarer Zeit, wohl aber der des kapitalistischen Wirtschaftssystems und des vom Staate und dessen Ministerialbürokratie bestimmten und gegängelten Erziehungs- und Bildungswesens wie des gesamten überkommenen Zentral-Einheits-Staatswesens überhaupt.

Während sich das sowjetrussisch beherrschte Mitteldeutschland dem kommunistischen Totalitarismus unterwerfen mußte, schloß sich Westdeutschland weitgehend dem im Westen herrschenden Kapitalismus amerikanischer Prägung an. Die Teilung Deutschlands und Europas war damit besiegelt und die Eingliederung West- und Mitteldeutschlands in die beiden Militärblöcke NATO und Warschauer Pakt die unvermeidliche Folge.

Was das relativ freie westliche Deutschland danach noch tun konnte, hat es – geradezu in einer Sternstunde der Weltgeschichte – im Parlamentarischen Rat getan: die Erarbeitung und Verabschiedung einer der Freiheit des Menschen dienenden Verfassung, des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.

Damit hat die Bundesrepublik Deutschland für den Wiederaufbau ihres Gebietes in Freiheit und Gerechtigkeit, wenigstens in wirtschaftlicher, in staatlicher sowie in kultureller Hinsicht, eine Grundlage und einen Ausgangspunkt erhalten, von denen im Mai 1945 kein Mensch auch nur zu träumen gewagt hätte.

Die tatsächliche Entwicklung ging jedoch in eine andere Richtung, weil die maßgebenden Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland offenbar nicht wußten, welcher Weg in der Wirtschafts- und Kulturpolitik eingeschlagen werden müsse, um zu Freiheit *und* sozialer Gerechtigkeit zu gelangen. Zwar gab die CDU bereits 1949 ihr im Jahre 1947 entworfenes Ahlener Programm einer sozialen Wirtschafsplanung zugunsten des von Professor *Müller-Armack* konzipierten Programms der »*Sozialen Marktwirtschaft*« auf, das in allerkürzester Zeit den Wiederaufbau des völlig zerstörten Westdeutschlands, das deutsche »Wirtschaftswunder«, ermöglichte, doch lenkte sie gerade dadurch die bundesdeutsche Wirtschaftspolitik in eine Richtung, die die ursprüngliche Absicht der Errichtung einer freiheitlichen und zugleich sozialen, für alle Wirtschaftspartner gerechten Marktwirtschaft, vereitelte. Im Kulturbereich setzte man die traditionelle obrigkeitsstaatliche Bildungspolitik fort.

1.3. Für die Verwirklichung des Programms der »Sozialen Marktwirtschaft« im Sinne Müller-Armacks konnte der damalige Wirtschaftsminister *Ludwig Erhard* die Gegnerschaft der Sozialdemokraten (Godesberger Programm der SPD) rasch überwinden, aber er konnte nicht verhindern, daß das ursprünglich streng »ordoliberale« (»neoliberale«) Wirtschaftskonzept im Sinne von *Walter Eucken* durch den hinhaltenden Widerstand seiner eigenen Parteifreunde und durch die Gewinninteressen des Großkapitals im Endergebnis unwirksam wurde.

Die theoretischen Grundprinzipien des Ordoliberalismus, nämlich volle Wettbewerbsfreiheit, Verhinderung der Neubildung wirtschaftlicher Macht, »Einschränkung des Monopolprinzips durch ein verpflichtendes Sozialprinzip«, traten hinter dem Interesse an einem möglichst kräftigen Wirtschaftswachstum im Hinblick auf eine allgemeine Wohlstands-Steigerung zurück.

In der Tat wurde dieses Ziel erstaunlich schnell und gut erreicht, mit dem folgenschweren Ergebnis, daß in den Jahren 1950 bis 1969 die prozentualen Einkommenssteigerungen der Kapitaleigner im Schnitt rund doppelt so hoch waren wie die der Arbeitnehmer; daß sich im Jahre 1971 lt. Krelle-Gutachten das Produktivvermögen zu 70 % in den Händen von 5% der Bevölkerung befand und daß die Antimonopolgesetzgebung sich mit unzureichendem Erfolg um die Kontrolle jener wirtschaftlichen Macht bemühte, deren Neubildung nicht rechtzeitig verhindert worden war.

1.4. Das *Prinzip beständigen Wirtschaftswachstums* war zwar positiv für den raschen Wiederaufbau des zerstörten Deutschland, wirkte sich aber verhängnisvoll auf die weitere wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung aus. So enstand die – nicht zu Unrecht – geschmähte »Wohlstands-, Konsum- und Wegwerf-Gesellschaft«. Die Ideale der christlich-abendländischen Kultur wurden zu hohlen Phrasen und zur Tarnung handfester materieller Interessen. Die Freiheit verlor ihren in der Selbstverantwortung und im Wahrheitsstreben begründeten Gehalt; sie pervertierte zur »Freiheit« einer rein egoistischen Lebensgestaltung in Form des Profit- und Konsum-Strebens. Die passiv orientierte Konsumhaltung wurde bestimmend für alle Lebensbereiche. Das Anspruchsdenken entartete in ein »Grundrecht auf Wohlstand«, in eine Nutznießung »staatsbürgerlicher Rechte« ohne entsprechende Pflichten, in einen sozialstaatlich garantierten, ständig wachsenden Anteil am Sozialprodukt ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit eigener Anstrengungen, Pflichten und Leistungen.

1.5. Die heutige »*Leistungsgesellschaft*« ist statt durch selbstbestimmte Leistung gekennzeichnet durch weitgehend erzwungene fremdbestimmte. An die Stelle eines leistungsgerechten Einkommens tritt eine gesellschaftsschädliche Umverteilung. Eine eigenverantwortliche Vorsorge wurde durch eine sozial-staatlich bevormundende Fürsorge ersetzt. So wurden Eigeninitiative und Selbstverantwortung in einer *Inflation sozialen Anspruchsdenkens* erstickt. Der Staat erfüllt und garantiert diese Ansprüche unbedenklich im Vorgriff auf zu erwartende erhöhte Erträge einer künftigen Wirtschaftsentwicklung, deren angeblich bestän-

diges Wachstum zum Dogma erhoben wird. Diese verhängnisvolle Grundhaltung bestimmt heute alle staatliche Planung im Sozialbereich, in der Bildungs- und in der Energiepolitik. Kurzschlüssige Argumentationen führen zu einem zwanghaften Zustand.

1.6. Aber die ursprünglichen Hoffnungen aus der Zeit des politischen Neubeginns waren nicht völlig aufgegeben. Vor allem bei der Jugend, die für Echtheit der proklamierten Ideale besonders wach ist, die hinter der Fassade der »Freiheit« die bestimmenden Macht-Interessen ahnt und die »soziale« Marktwirtschaft in ihrem gegenwärtigen Erscheinungsbild als eine sozialstaatlich getarnte kapitalistische Marktwirtschaft ansieht, traten sie immer wieder auf. Der *Jugend-Protest* ist an der mangelnden Einsicht der älteren Generation und vor allem der Politiker gescheitert. Er hat sich durch harte Konfrontation schließlich ins Sinnlose übersteigert, um danach in Resignation, Realitätsverlust oder brutaler Kriminalität zu enden. Aus freilich meist vordergründigen Anlässen erwächst immer wieder der Protest in Form von *Bürger-Initiativen.* In diesen Protestbewegungen fehlt es vielfach an der Einsicht in die sozialen Gesetzmäßigkeiten und an realisierbaren Vorschlägen für Verbesserungen unter Wahrung unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Fehlende Einsicht kennzeichnet ebenso die meist hilflosen Reaktionen der staatlichen und politischen Instanzen.

So wächst die Gefahr, daß die Kluft zwischen den Prinzipien einer freiheitlichen Verfassung und der Verfassungswirklichkeit immer größer wird und schließlich zu einem bürokratischen Machtstaat führt, in dem es keine Freiheit und Selbstbestimmung, also auch keine Achtung und keinen Schutz der Menschenwürde mehr geben wird. *George Orwell's »1984«* ist in der Tat sehr viel näher, als die meisten unserer Zeitgenossen denken.

2. Grundlagen für eine kulturelle, staatliche und wirtschaftliche Ordnung

2.1. Die mit dem Grundgesetz von 1949 geschaffene rechtliche Voraussetzung für eine freiheitliche, kulturelle, staatliche und wirtschaftliche Neuordnung ist bei weitem nicht ausgeschöpft worden.

Der erste Abschnitt des Grundgesetzes formuliert die »Grundrechte« nicht als Bestandteil, sondern als bindende Voraussetzung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung. Diese Grundrechte sind die *vor aller Verfassung* stehenden unabdingbaren Freiheitsrechte des Einzelmenschen. Sie finden ihren verbindlichen Niederschlag in den beiden ersten Artikeln des Grundgesetzes:

Artikel 1 (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 (1): Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

2.2. Dies also ist die unabänderliche Grundlage unserer freiheit-demokratischen Grundordnung; an ihr sind alle weiteren Gesetze zu messen und zu orientieren.

Der erste Artikel des anschließenden staatsrechtlichen Teiles (Abschnitt 2) des Grundgesetzes stellt auf dieser Grundlage das Demokratieprinzip auf:

Artikel 20 (2): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Das »Volk« ist die Gesamtheit der Staatsbürger, die nach Artikel 1 und 2 als freie, selbstverantwortliche Menschen ihr gesellschaftliches Zusammenleben in einer staatlichen Rechtsordnung regeln. Sie wird durch die repräsentative Demokratie verwirklicht. Die Bürger geben an die verfassungsmäßigen Organe, d. h. an die auf allen Ebenen verantwortlichen Persönlichkeiten, den demokratisch legitimierten und zeitlich befristeten Auftrag zur Wahrung und zum Ausgleich ihrer gemeinschaftlichen Interessen. Sie treten jedoch keinesfalls ihr persönliches Recht ab, sondern *delegieren die Durchführung ihrer politischen Zielvorstellungen, die von* allgemeinem Interesse sind. Daher kann auch der persönliche Interessenausgleich nicht dem Ermessensentscheid von Politikern oder Behörden anheimgegeben werden, sondern er muß einem geregelten Kräftespiel im freien Wettbewerb der Ideen und Leistungen überlassen sein.

2.3. Voraussetzung jedes *freiheitlichen Wettbewerbes* ist die Chancengleichheit, das heißt die Beseitigung jeder Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Menschen oder Menschengruppen im Rahmen der geschaffenen Ordnungen. Diese Forderung ist ein fundamentaler Grundsatz der geschriebenen Verfassung, die nach Art. 3 des Grundgesetzes die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz postuliert, also grundsätzliche *Gleichberechtigung* gebietet.

Das aber bedeutet, daß in der praktischen Konsequenz des Verfassungsauftrages diese Gleichheit in der Verfassungswirklichkeit und vor allem in unserem Wirtschaftssystem gewährleistet sein muß. Sowohl

politische Machtkonzentrationen jenseits der verfassungsmäßigen Organe als auch wirtschaftliche Monopole, welche die Chancengleichheit der Bürger beeinträchtigen, müssen durch gesetzliche Rahmenbedingungen beseitigt werden.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein freier Wettbewerb möglich. Dieser Wettbewerb ist etwas grundsätzlich anderes als der – mit ungleichen Waffen geführte – kapitalistische Konkurrenzkampf.

2.4. Die Grundrechte als Freiheitsrechte des einzelnen Menschen enthalten zugleich die Grundverpflichtung, die Grundrechte auch aller anderer Menschen zu achten und zu schützen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung, die Freiheit von Forschung und Lehre, die Versammlungsfreiheit und die Freiheit der politischen Willensbildung, die freie Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitsplatzwahl werden dem Bürger zwar verfassungsmäßig garantiert, aber alle Rechte müssen immer wieder aufs neue gegen Eingriffe von Politikern, Behörden und mächtigen Gruppen, Organisationen und Interessenverbänden, die dazu neigen, diese Rechte als Kollektivrechte für sich zu beanspruchen und zu Zwecken repressiver Macht gegenüber den einzelnen zu mißbrauchen, verteidigt und notfalls neu erkämpft werden.

3. Wirtschaftsordnung – Währungsordnung

a) Marktwirtschaft

3.1. Inhalt und Zweck der *freiheitlichen Gesellschaftsordnung*, nämlich die Würde des Menschen und seine Freiheitsrechte als Voraussetzung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit zu achten und zu schützen, können sich nur im Zusammenleben freier, selbstverantwortlicher Menschen verwirklichen. Erforderlich hierzu ist nicht nur die entsprechende verfassungsmäßige Garantie, sondern auch die praktische Realisierbarkeit der Verfassung, besonders im herrschenden Wirtschaftssystem. Eine freiheitliche, stabile Gesellschaftsordnung ist nur dann gesichert, wenn auch die *Wirtschaftsordnung freiheitlich und sozial gerecht* ist. Zwar wurde auch bisher schon in unserer Bundesrepublik Deutschland, aufgrund des Konzeptes von Müller-Armack, eine »Soziale Markwirtschaft« angestrebt und proklamiert, jedoch konnte dieses Ziel nur sehr unzulänglich erreicht werden.

3.2. *Zweck der Wirtschaft* ist Existenzsicherung, Bedarfsdeckung und Wohlfahrt des Menschen; keinesfalls darf der Mensch als Mittel zum Zweck herabgewürdigt und entmündigt werden, und schon gar nicht für die

Zwecke der Wirtschaft. Genau dieses Schicksal aber erleiden heute zahllose Menschen sowohl im Osten als auch im Westen unserer geteilten Welt: im Osten als Arbeitende im Dienst einer vom Staat bestimmten und staatlichen Zwecken dienenden Zentralverwaltungswirtschaft, im Westen als Arbeitende und Verbrauchende »im Dienste« einer kapitalistisch ausgerichteten Marktwirtschaft; das aber heißt einer Wirtschaftsform, deren primäres Ziel die Sicherung der Kapitalrendite und die Vermehrung des Kapitals ist. Die Aufrechterhaltung dieses Systems erzwingt ein ständiges Wirtschaftswachstum ohne Rücksicht auf damit verbundene Nachteile für die Umwelt und für die Menschen.

3.3. Nur eine *wirklich freie Marktwirtschaft* – frei sowohl von staatlichem Dirigismus als auch frei von privatmonopolistischer Vermachtung – kann zugleich eine wahrhaft *soziale* Marktwirtschaft sein. Daher liegt die Aufgabe des Staates gegenüber der Wirtschaft in der Wahrung der Rechtsordnung innerhalb der Wirtschaft und nicht im direkten Eingriff staatlicher Macht in den Wirtschaftsablauf. Denn das Problem wirtschaftlicher Macht kann nur durch deren Aufteilung auf sämtliche Wirtschaftsteilnehmer gelöst werden und nicht durch Konfrontation staatlicher und wirtschaftlicher Macht; ebensowenig durch den Machtkampf übermächtig werdender Interessentengruppen.

Gerade diese Fehlentwicklung hat zur Verfilzung von Staat und Wirtschaft in harter Konfrontation und unheilvoller Kooperation geführt – ein Entwicklungsergebnis, das von den Gegnern der Marktwirtschaft als »Spätkapitalismus« verurteilt, von ihren halbherzigen Verteidigern mit der Aufgabe des Staates als »Reparaturwerkstätte des Kapitalismus« entschuldigt und von den kapitalistischen Nutznießern als der angeblich nun einmal notwendige Preis der Freiheit verteidigt wird.

3.4. Die Grundpfeiler einer freiheitlich-sozialen Marktordnung sind:

1) freiheitliche Wettbewerbsordnung
2) funktionsfähige Geldordnung und
3) soziales Bodenrecht.

Solange der Wettbewerb noch durch ein ungenügendes Bodenrecht und eine unzureichende Geldordnung behindert wird, benötigt er geeignete Maßnahmen einer Rahmenrechtsordnung, die entschieden einfacher und wirksamer als die gegenwärtige Antimonopolgesetzgebung gestaltet werden könnte. Denn nur dann, wenn als Folge der nicht gelösten Geld- und Bodenrechtsproblematik bereits beträchtliche Unterschiede der wirtschaftlichen Machtverteilung vorliegen, wirkt sich der scheinbar »freie« Wettbewerb als kapitalistischer Konkurrenzkampf

jeweils zugunsten des wirtschaftlich Stärkeren aus und vergrößert die schon bestehenden Macht-Unterschiede durch Schaffung von Oligopolen und Monopolen.

Nur wenn es gelingt wirtschaftliche Konzentration zu verhindern, ist ein echter, fairer Leistungswettbewerb möglich. Dieser ist auf die Dauer nur gewährleistet, wenn durch wirtschaftliches Gleichgewicht die Entstehung von Oligopolen und Monopolen schon im Ansatz verhindert wird.

b) Geldordnung

3.5. Unter dem Diktat einer sozialistischen Zentralplanwirtschaft lebt der Mensch, um zu arbeiten. Dies gilt bis zu einem gewissen Grad auch in einer kapitalistischen Marktwirtschaft, die zur Sicherung ihres Absatzes die Verbraucherwünsche stimuliert und manipuliert. Zur Sicherung der Rentabilität werden die Natur und die menschliche Arbeitskraft bedenkenlos ausgebeutet. Zur Sicherung des Wachstums wird durch Verschleißwirtschaft die Umweltzerstörung indirekt gefördert.

Nur in der Ordnungsform einer wirklich freien und sozial gerechten Marktwirtschaft kann sich der Mensch durch seine Arbeit verwirklichen. Das bedeutet allerdings, daß ihm auch der Ertrag seiner Arbeit zukommt. Da dies für alle Menschen gilt, heißt das, daß die Bedürfnisse des einen die Leistung des anderen hervorrufen und umgekehrt. Dies ist ein Gesetz des sozialen Lebens. Der Mensch soll durch seine Nachfrage die Produktion nach Art, Umfang und Qualität bestimmen, nicht aber das Kapital durch das Interesse an der Rendite.

3.6. Das Mittel zur wirksamen Nachfrage nach Ware und Dienstleistung ist der Geldschein in der Hand des Verbrauchers. In einer freiheitlichen, sozialen Gesellschaft ist das *Geld* als Zirkulationsmittel und als Verteilungsmittel der arbeitsteiligen Marktwirtschaft vor allem auch das Instrument des freien und gerechten Austausches von Leistung und Gegenleistung (»Gegenseitigkeit als Formel der Gerechtigkeit« nach P. J. Proudhon).

Der Geldschein müßte ein *Rechtsdokument* mit doppelter Bedeutung sein: ein *Berechtigungsschein* auf einen bestimmten Anteil am Sozialprodukt, der seinen *legitimen* Anspruch nur aus einer entsprechenden Gegenleistung bezieht. Insofern stellt er zugleich einen *Leistungsnachweis* dar. Diese doppelte Funktion des Geldes – Leistungsnachweis und legitimer Berechtigungsschein – ist eine wesentliche Voraussetzung einer freiheitlichen sozial-gerechten Geld- und Wirtschaftsordnung.

3.7. Damit ist das Postulat einer sachgerechten *Geldordnung* angesprochen. Die Funktionsfähigkeit eines neutralen, das heißt dienenden, nicht herrschenden Geldes als Wertmesser und als Tauschmittel erfordert zum ersten *Kaufkraftstabilität*, also Vermeidung von Deflation und Inflation durch Sicherung eines beständigen Gleichgewichtes zwischen veränderlicher Warenproduktion und umlaufender Geldmenge (»Indexwährung«), zum zweiten *Sicherung des stockungsfreien Geldumlaufes* (»Umlaufsicherung«), damit der aus Produktionsleistung entspringende Einkommensstrom (Jean Baptiste Say: »Die Produktion schafft sich die Nachfrage selbst«) die Gesamtmenge der produzierten Konsum- und Investitionsgüter auch wieder ohne Absatzstockung aufkauft.

Es ist kein Naturgesetz der Marktwirtschaft, wie Adam Smith glaubte, sondern Ziel einer geeigneten rechtlichen Rahmenordnung, insbesondere der Geldordnung, daß das freie Kräftespiel von Angebot und Nachfrage eine sinnvolle *Selbststeuerung* des Wirtschaftsablaufs bewirkt. Sie funktioniert auf dem Warenmarkt durch die freie Bildung von Preisen als Indikatoren (Anzeige relativer Knappheit) und als Regulatoren (ausgleichende Rückwirkung auf Angebot und Nachfrage). Entsprechend funktioniert die Selbststeuerung auf dem Kapitalmarkt durch die freie Bildung von Renditen und Zinsen in ihrer Bedeutung für den marktgerechten Fluß der Kapitalströme und für die Bildung von Realkapital bis zur Sättigungsgrenze.

3.8. Notwendige Voraussetzung ist allerdings, daß durch die sachgerechte Geldordnung mit Indexwährung und Umlaufsicherung die Funktionsfähigkeit des Geldes als Wertmesser und als Tauschmittel gesichert ist. Dem Geld muß die der Tauschmittelfunktion widersprechende Eigenschaft des Wertaufbewahrungsmittels genommen werden. Wertaufbewahrung ist nur in der Form kaufkraftbeständiger Sparanlagen wirtschaftlich zweckmäßig, nicht aber durch zeitweisen Rückzug des Geldes aus dem Wirtschaftskreislauf (Hortung). Solange aber das Geld aufgrund seiner relativen Wertbeständigkeit im Vergleich zur Ware dem Umlauf entzogen werden kann, besteht die Gefahr, daß es seine Tauschmittelfunktion nicht voll erfüllt und daß dadurch die für eine funktionsfähige Wirtschaft unentbehrliche Dauerkonjunktur und dauernde Vollbeschäftigung, verhindert werden.

Die Stillegung des Tauschmittels »Geld« muß durch rechtliche Sanktionen unterbunden werden, sonst führt diese dazu, daß ersparte Geldmittel, die für die Investitionen (Bildung und Anschaffung von Real-Kapital) benötigt werden, nur dann zur Investition verwendet werden können, wenn eine Mindestverzinsung in Aussicht gestellt wird.

In der noch immer bestehenden relativen *Wertaufbewahrungsfähigkeit des Geldes* liegt also die Ursache für die *immer wiederkehrenden Wirtschaftskrisen* und für die Überlegenheit des »Kapitals« über die »Arbeit«. Vollbeschäftigung und Dauerkonjunktur werden nur erreicht, wenn die Realkapitalbildung bis zur Sättigungsgrenze unbehindert durch künstliche Geldkapitalverknappung (Hortung) stattfindet. Das Kapital kann erst dann zur vollen Auswirkung kommen, wenn ihm die die Marktwirtschaft *monopolistisch* beherrschende und dadurch korrumpierende Eigenschaft genommen ist. Erst dann kann sich eine wahrhaft freie und damit soziale Marktwirtschaft entwickeln.

c) Überwindung des Gegensatzes zwischen »Kapital« und »Arbeit«

3.9. Unser Handels- und Steuerrecht geht heute noch von der Voraussetzung aus, daß ein privates Wirtschaftsunternehmen vordergründig dazu dient, den Kapitaleignern die Rendite für den Kapitaleinsatz zu sichern.

Aus dieser Perspektive gesehen sind Löhne und Gehälter *Kosten*, die die Kapitalrendite schmälern. Werden diese »Personalkosten« zusammen mit den »Sachkosten« vom erzielten Warenerlös abgezogen, so verbleibt das, was man heute »Unternehmergewinn« nennt, nämlich die Kapitalrendite.

Indem der Kapitaleigner sich Arbeitskräfte auf dem »Arbeitsmarkt« »kauft«, werden Arbeitslohn und Kapitalrendite zu Funktionen, die sich gegenseitig bedingen.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Berufstätigen vom Kapitaleigner ist dem Wesen des Menschen und seiner Würde im Sinne Art. 1 GG nicht gemäß und führt zu den bekannten sozialen Spannungen und zum Interessengegensatz zwischen »Arbeitnehmern« und »Arbeitgebern«.

Demgegenüber ist als idealtypisch die Zusammenarbeit *aller* in einem Wirtschaftsunternehmen tätigen Menschen zu sehen, die – nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten – in freier Selbstbestimmung und auf vertraglicher Grundlage gemeinsame Produktionsziele verfolgen. Der eigentliche »Unternehmer« ist nicht der »funktionslose Investor« (J. M. Keynes), der zum Zwecke der Kapital-Akkumulation andere für sich arbeiten läßt, sondern »Unternehmer« ist jeder wirtschaftende Mensch, der selbständig seinen Plan aufstellt, ausführt und kontrolliert. Dies gilt heute nur für den selbständigen Unternehmer. Ziel ist, daß jeder Mitarbeiter in einem Betrieb diesem so definierten Status des »Selbständigen«, entsprechend seiner Qualifikation, angenähert wird. Auf Grund dieses vertraglich zu regelnden neuen Arbeitsverhältnisses kommt ihm der leistungsgerechte volle Arbeitsertrag zu.

Das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung muß als »Formel der Gerechtigkeit« (Proudhon) zum herrschenden Grundsatz werden. Damit wandelt sich das bisherige Lohnverhältnis zwischen »Arbeitnehmern« und »Arbeitgebern« in ein freies gesellschaftliches Vertragsverhältnis. Die Begriffe »Arbeitgeber« und »Arbeitnehmer« verschwinden, und der Gegensatz zwischen beiden Positionen wird aufgehoben.

Diesem Ideal nähern wir uns nur, wenn das gesamte Arbeitseinkommen in Form von Geld im Wirtschaftskreislauf verbleibt und vollständig zum Kauf der erzeugten Güter und Leistungen verwendet wird.

Solange – in Erwartung steigender Zinsen – nicht investiertes Kapital willkürlich dem Umlauf entzogen werden kann, hat es Monopolcharakter. Dies führt zu den Herrschaftstrukturen, die den Konflikt zwischen »Kapital« und »Arbeit« verursachen.

Kapital hat der Arbeit zu dienen, nicht umgekehrt. Denn Kapital »arbeitet« nicht. Nur durch menschliche Arbeit entstehen wirtschaftliche Werte. Diese Wahrheit wird durch die künstliche, rechtlich sanktionierte Knappheit des Kapitals verfälscht.

Die Währungsverfassung hat die Aufgabe, Geld und Geldkapital in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen. Dies bedeutet, daß es seiner ausschließlichen Funktion, Tauschmittel und Wertmesser zu sein, nicht mehr entzogen werden kann. Es hat in der Wirtschaftsgeschichte ein Modell für ein stetig nachfragendes, das heißt umlaufgesichertes Geld gegeben (»Brakteaten« im Mittelalter), das uns auch heute noch als Denkanstoß dienen könnte.

d) Wirtschaftsentwicklung

3.10. Eine solche Entwicklung wird dann auch zu einer natürlichen *Lösung des Wachstum-Problems* führen. Ein beständiges Wirtschaftswachstum von – wie vielfach gefordert – wenigstens 3 % führt nicht nur rein rechnerisch zu absurden Konsequenzen, sondern auch – durch seine Auswirkungen – zu katastrophalen Folgen der Umweltbelastung und zur Rohstoff- und Energie-Erschöpfung.

Dieses dauernde und unbegrenzte Wachstum ist eine notwendige Bedingung für die Funktionsfähigkeit der *kapitalistischen* Wirtschaft, die auf attraktive Anlagemöglichkeiten des Kapitals angewiesen ist. Sie erwartet für wachsende Kapitalinvestitionen auch stetig wachsende Kapitalerträge aus der wirtschaftlichen Produktion. Solches Wachstum ist auch für eine sozialstaatliche Politik zur Befriedigung ständig steigender Ansprüche an das Sozialprodukt notwendig. Damit ist eine

bequeme Umverteilung des Mehr-Ertrages ohne Eingriffe in bestehende Besitzstände möglich.

Wenn aber durch eine geeignete Währungsordnung der stetige Geldkreislauf auch bei niedrigen Zinssätzen ohne Stockung gesichert ist, und wenn das durch die Produktion gebildete Geldeinkommen ungeschmälert dem Kauf der produzierten Güter dient, kann das viel diskutierte Verhältnis zwischen Konsum und Investition der freien Entscheidung der Wirtschaftsteilnehmer überlassen werden. Das heißt Selbststeuerung durch das Verhältnis von Preisen und Zinsen. Denn nur unter diesen Voraussetzungen ist die oft (gedankenlos) angenommene Gleichsetzung von »Sparen« und »Investieren« tatsächlich gegeben.

Auch bei zeitweisem »Nullwachstum« bleibt eine solche Wirtschaft stets voll funktionsfähig. Sie kennt keine Probleme der Absatzstockung und Arbeitslosigkeit. Zur Behebung dieser beiden Übel wird in unserer gegenwärtigen Wirtschaft zum einen die Kaufkraft über die Löhne, zum anderen die Investitionsmöglichkeit über Sparprämien, zum dritten die Kapitalrendite über Steuererleichterungen angeregt.

In einer *gesunden Wirtschaft* erscheint nach kurzer Zeit das gesamte aus der Produktion entstandene Einkommen in breit gestreuter Verteilung als *wirksame Nachfrage* wieder zum Aufkauf eben dieser Produktion auf dem Markt. Diese Nachfrage wird durch die Konsum-, Spar- oder Investitionsneigungen der Menschen als Verbraucher oder als Unternehmer in Relation zum wirtschaftlichen Bedarf gesteuert. Dabei ist für die Verteilung zwischen Investition und Konsum der wirtschaftliche Vorteil ausschlaggebend. In jedem Fall aber wird das dynamische Gleichgewicht beständig aufrechterhalten.

3.11. Nach der Verwirklichung einer wahrhaft freien und sozialen Marktwirtschaft vollzieht sich die *gesellschaftliche Entwicklung* in zwei Etappen. Der erste Schritt erfolgt durch die Bildung eines reinen *Leistungseinkommens* in Form von Arbeits»lohn« und Unternehmer»lohn«. Eine – stets nur vorübergehende – Vergütung für Kapitalneubildung durch Konsumverzicht wird es nur dann geben, wenn durch Erfindungen, die dem Fortschritt dienen (zum Beispiel Arbeitserleichterung), es dem Unternehmer möglich ist, gegenüber den Mitbewerbern am Markt einen höheren Gewinn zu erzielen.

In fernerer Zukunft liegt das Endziel der zweiten Entwicklungsphase: die *Überwindung des »Arbeitsmarktes«* bisheriger Art. Durch Nachfrage und Angebot menschlicher Arbeitskraft wird die Menschenwürde verletzt. Dies schlägt sich im Gegensatz zwischen »Arbeitgeber« und

»Arbeitnehmer« nieder. Das breit gestreute, relativ hohe Leistungseinkommen und das billige Kapitalangebot (zu einem nahe über Null liegenden Zinsfuß) erleichtern jedem unternehmenden, tüchtigen »Arbeiter« die Gründung eines eigenen »Unternehmens« durch Erwerb der entsprechenden Produktionsmittel oder auch die *Partnerschaft* mit schon bestehenden Unternehmen. Damit gehören der Begriff »Arbeitnehmer« im bisherigen Sinne des Wortes und die »soziale Frage« der Vergangenheit an.

3.12. Gleichgültig, ob die charakterisierte freiheitliche, sozial gerechte Wirtschaftsordnung in einer einzelnen Volkswirtschaft oder in mehreren, durch wirtschaftlichen Austausch verbundenen Volkswirtschaften verwirklicht wird, gilt auf jeden Fall: *Internationale Wirtschaftsbeziehungen* sind auf Dauer nur stabil und fruchtbar bei ausgeglichener Leistungsbilanz und freien Wechselkursen. Zwischen zwei Ländern, die eine ähnliche Wirtschaftspolitik mit Kaufkraftstabilität ihrer Währungen betreiben, ergeben sich dann auch konstante Wechselkurse mit geringen Schwankungen. Nur unter dieser Voraussetzung kann auch ein europäisches Währungssystem auf Dauer stabil und funktionsfähig sein.

4. Marktwirtschaftliche Ordnung und soziales Bodenrecht

4.1. »Alles auf der Welt entsteht aus Arbeit, und unsere Bedürfnisse sind die einzige Ursache für diese Arbeit« (Hume).

Die auf unserer fehlerhaften Geldordnung beruhende Knappheit des Geld- und Produktiv-Kapitals und die natürliche Knappheit des Bodens erklären deren Monopolstellung. Sie ermöglichen damit die Schmälerung des Arbeits- und Leistungseinkommens durch die drei (zugeordneten) Formen des leistungslosen Einkommens: Geldkapitalzins, Kapitalrendite und Bodenrente (Bodenwertsteigerung).

Die Überwindung dieser drei leistungslosen Einkommensarten ist Vorbedingung für die Schaffung einer freiheitlichen, sozial gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Die Sicherung der Wettbewerbsordnung auf der Grundlage einer funktionsfähigen Geldordnung ermöglicht (nach Ziffer 3 b) die störungsfreie bis zur Sättigung fortschreitende Vermehrung des Produktiv-und Geldkapitals. Aber durch diese Wirtschaftsentwicklung kann das Bodenmonopol nicht überwunden, sondern, im Gegenteil, nur noch verstärkt werden. Denn der Boden, samt den Bodenschätzen, ist ein von Natur aus knappes und nicht vermehrbares Gut. Beständig wachsende Nachfrage und abnehmendes Angebot führen, wie die Erfahrung bestätigt, zu einer Vervielfachung der Bodenrente und damit zum Anstieg des Bodenpreises. Der Bodenpreis errechnet sich aus einer nach Maßgabe des jeweiligen Landeszinsfußes kapitalisierten Bodenrente.

4.2. *Das gegenwärtige Bodenrecht als Hindernis einer freiheitlichen, sozial gerechten Wirtschaftsordnung*

Unsere, auf der römischen Rechtstradition[1] beruhende und mit der Marktwirtschaft nicht systemkonforme, Bodenordnung ist ein entscheidendes Hindernis für eine freiheitliche, sozial gerechte Wirtschaftsordnung. Das derzeit gültige Bodenrecht verstößt gegen das Naturrecht, das allen Menschen den gleichen freien Zugang zu den Existenzgrundlagen Boden, Luft, Wasser und zu allen lebensnotwendigen Naturgütern zugesteht. Überdies entartet es ihm Rahmen unserer Raumplanung vollends zu einer bürokratischen Rechts-Unordnung, die dem Grundeigentümer unverdiente Gewinne einräumt. Einerseits wird jeder Planungsnachteil gewissenhaft entschädigt, und andererseits wird jede durch öffentliche Leistung (Erschließung) geschaffene vielfache Erhöhung des Boden-Privatvermögens legalisiert. Das hat zur Folge, daß die jeweiligen Grundeigentümer durch überhöhte Mieten und Warenpreise sehr hohe Gewinne aus dem Arbeitseinkommen der anderen erzielen.

4.3. *Der Auftrag des Grundgesetzes für das Bodenrecht*

Aus den aufgezählten Gründen ergibt sich als dringend notwendige Aufgabe, ein freiheitliches, soziales, nutzer- und eigentumfreundliches Bodenrecht zu schaffen, das

1. den Grundsätzen einer freiheitlichen sozialen Rechtsordnung entspricht und insbesondere die entscheidenden Forderungen unseres Grundgesetzes erfüllt, nämlich das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2), das Gleichheitsgebot (Art. 3) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) als Auftrag, Bodeneigentum breit zu streuen, und damit ein freiheitlich-soziales Bodenrecht verwirklicht.
2. den Grundprinzipien einer freien Marktwirtschaft genügt und ihre Funktionsfähigkeit sichert.

4.4. *Gebot eines freiheitlich-sozialen Bodenrechts: Breite Eigentumsbildung*

Es ist das oberste Gebot eines freiheitlich-sozialen Bodenrechtes, allen Menschen ein »sicheres Dach über dem Kopf« und eine »sichere Grundlage« für den Beruf zu garantieren, also sichere Nutzungsrechte an Grund und Boden für jeden Bodennutzer zu begründen. Das sicherste, nämlich

1) Das (auf germanisches Recht zurückgehende) dynamische und volksnahe Gemeinde- und Landesrecht wurde in Deutschland erst in der Zeit zwischen etwa 1450 und 1550 (insbesondere mit der Wormser Rechtsreform 1495 unter Maximilian I.) durch das römische Recht verdrängt, das sich als »Juristen-Recht« oder »verwissenschaftlichtes Recht« auf den corpus iuris des ost-römichen Kaisers Justinian (527–565) stützt. Damit trat speziell für die Bodenordnung das starre private Eigentumsrecht an die Stelle des alten Gewohnheitsrechtes allgemeiner Bodennutzung. Parallel lief auch die Verstaatlichung des Münzwesens mit einer fest an den Metallwert gebundenen Dauermünze (»denarius perpetuus« = »ewiger Pfennig« in Erinnerung an den altrömichen Denar), verbunden mit der Abschaffung der Brakteaten.

unkündbare Nutzungsrecht an Grund und Boden, ist das Eigentum. Deshalb hat das Bodenrecht allen Menschen unter gleichen Voraussetzungen Zugang zum Grundstücks-/Wohnungseigentum zu öffnen und damit eine breite Eigentumsbildung zu fördern. Dabei darf der Preis für die Bodennutzung, die auf der natürlichen Bodenknappheit beruhende, ohne eigene Leistung entspringende sogenannte Bodenrente, nicht den öffentlichen und privaten Grundeigentümern zufließen, sondern er muß der Allgemeinheit zugeführt werden.

Für das Ziel, ein freiheitlich-soziales, die breite Eigentumsbildung förderndes Bodenrecht zu schaffen, stehen verschiedene – teils alternative, teils sich ergänzende – Vorstellungen zur Verfügung, die hier nicht im einzelnen dargestellt werden sollen. Wesentlich ist bei allen Lösungen folgendes:

1. Die Eigentümer, die ihr Grundstück oder ihre Wohnung selbst nutzen (Eigennutzer), sind vor Verdrängungswettbewerb zu schützen[1],
2. mit marktwirtschaftlichen, marktkonformen Instrumenten muß erreicht werden, daß nicht eigengenutzte Grundstücke und Wohnungen nicht mehr zurückgehalten werden, sondern von Eigennutzern erworben werden können,
3. steigende Preise für die Bodennutzung in Form von Bodenwertsteigerungen oder Bodenrentenzuwächsen sollen an die Allgemeinheit überführt werden.

5. Ökonomie und Ökologie

Umweltschutz, Energie- und Rohstoffversorgung, Landwirtschaft

5.1. Die Forderung nach einer freiheitlichen Ordnung des Staates und der Wirtschaft besagt, daß der Mensch innerhalb dieser Ordnung ein Höchstmaß an Freiheit findet, daß er jenen Freiheitsraum besitzt, der für ihn als geistiges Wesen unverzichtbar ist und den er in einer freiheitlichen Kulturordnung mit Sinn erfüllen kann. Die Forderung nach einer von staatlicher und von privater Vermachtung freien Wirtschaft meint den freien Menschen, der nicht in den Bindungen des Staates und der Wirtschaft aufgehen darf – auch nicht unter den oft trügerischen Etiketten Demokratie und Marktwirtschaft.

Die lebensnotwendigen Beziehungen des Menschen zu seiner mitmenschlichen und zu seiner natürlichen Umwelt bedürfen wohl der Ordnungsformen, dürfen aber nicht durch politische Interessen und sogenannte Sachzwänge in ihrem Wesen bestimmt werden. Wenn an die Stelle menschlicher und naturgegebener Lebensverhältnisse die Ökonomie und die Politik als Selbstzweck treten, sind Mensch und Natur in ihrem Fortbestand bedroht.

1) Dieser Schutz ist erforderlich zur Vermeidung sozialer Härten, vor allem auf dem Wohnungssektor. *Der Schutz kann aber entfallen mit der vollen Verwirklichung der freiheitlichen, sozial* gerechten Wirtschaftsordnung, die nur noch Leistungseinkommen in sozial gerechter Verteilung ermöglicht und deshalb den Zugang zum Eigentum für alle Menschen erleichtert.

5.2. Mit Recht macht man die ungehemmte Entwicklung unserer Wirtschaft durch Erschöpfung der Energie- und Rohstoff-Vorräte für die drohende Menschheitskatastrophe, für die Vergiftung der Umwelt und die Zerstörung der natürlichen Lebensbedingungen verantwortlich.

Zu Unrecht gibt man der Marktwirtschaft die Schuld. Jedenfalls wäre es ein zweifelhafter und für die Freiheit tödlicher Versuch, die Rettung in einer weltweiten Planwirtschaft zu suchen. Man fordert eine Umkehr vom bisherigen Weg, eine Rückbesinnung des Menschen auf ethische Werte und auf seelisch-geistige Lebensinhalte. Aber zu Unrecht sucht man nun in der Abwendung vom technischen Fortschritt und von der industriellen Leistungsfähigkeit einen Ausweg in Konsumverzicht und in anspruchslosen alternativen Lebensformen. Nach diesem wohlmeinenden Rezept könnte nur ein kleiner Teil der Bevölkerung in einigen Außenseiter-Gruppen existieren.

Ein allgemeiner Konsumverzicht würde nicht nur sehr rasch zu Absatzstockung, Arbeitslosigkeit und zum völligen Zusammenbruch unserer Wirtschaft führen, sondern vor allem zu einem zivilisatorischen Rückschritt, den die Vertreter einer »alternativen« Lebensgestaltung wohl im Ernst selbst nicht wollen.

5.3. Besinnung, Umdenken und Umkehr tut not – aber nicht nur im Hinblick auf die Verhaltensänderung des einzelnen Menschen im Rahmen eines fehlerhaften Wirtschaftssystems, sondern vor allem im Sinne eines Bewußtseinswandels der Bevölkerung, einer Bereitschaft zur Änderung des Wirtschaftssystems. Voraussetzung dafür ist die Erkenntnis der Ursachen der Fehlentwicklung. Diese Erkenntnis ergibt sich aus den bereits (Teil 3 und 4) angestellten Überlegungen: Die Schuld liegt nicht an der *freien*, sondern an der *kapitalistischen* Marktwirtschaft; also nicht an einem vermeintlichen Übermaß an Freiheit, sondern im Gegenteil an deren Einschränkung durch staatliche und durch private Vermachtung; nicht an einer übermäßigen Leistungskraft unserer industriellen Wirtschaft, sondern am kapitalistischen Leistungs- und Expansions-Zwang (3.8.), der über den rein wirtschaftlichen Bereich weit hinausreichend, als Zwang zu rein wirtschaftlichem Denken und Verhalten, fast alle Lebensgebiete erfaßt und vergiftet hat.

5.4. Wenn der kapitalistische Zwang zum Wachstum beseitigt ist, (siehe 3.2. und 3.10.) beruht das organische Wachstum auf einer Steuerung der Wirtschaftsprozesse in den verschiedenen Teilgebieten und Branchen bis zum jeweiligen Sättigungsgrad durch die *antreibenden* Kräfte der echten (nicht stimulierten und manipulierten) Bedürfnisse und Innovationen und durch die erst dann *wachstumshemmenden* Kräfte der bestehenden

Knappheit und der strengen Anwendung des Verursacherprinzips bei Umweltschäden. Die Eindämmung von produktionsbedingten Umweltschäden könnte marktgerecht auf dem Steuerwege erfolgen (Verursacherprinzip). Der Versuch, die damit verbundenen erhöhten Kosten auf den Verbraucher abzuwälzen, würde einerseits eine Drosselung der mit Umweltschäden verbundenen Produktion bewirken, andererseits die Nachfrage auf vergleichbare kostengünstigere (weil nicht mit der Umweltschutzsteuer belastete) Produkte umlenken (siehe auch *Steuerpolitik*).

Das bedeutet eine zunehmende Bremswirkung bei der Annäherung gegen die Grenzen von Umweltzerstörung und Erschöpfung begrenzter Ressourcen hin. Die für jeden Einzelnen unmittelbar spürbaren wirtschaftlichen, speziell finanziellen Folgen schaffen rascher als Einsicht und moralische Appelle den »aufgeklärten Konsumenten«. Die zunehmende Verknappung der Rohstoff- und Energiequellen und die wachsenden Aufwendungen für den notwendigen Umweltschutz führen zu relativen[1] Erhöhungen der betreffenden Preise, die bei Abschöpfung des Grundrenten-Zuwachses im Endergebnis den Bürger nur wenig belasten, aber für die Steuerung des Wirtschafts-Ablaufes und -Wachstums eine entscheidende Bedeutung haben: Sie verringern die Nachfrage nach umweltbelastenden und rohstoffverschwendenden Produkten und regen sparsameren und rationelleren Gebrauch und eine Wiederverwertungs-Technik an (recycling); sie erhöhen das Angebot durch Erschließung und Entwicklung neuartiger, vor allem regenerierbarer, aber bis dahin unrentabler Rohstoff- und Energie-Quellen. So hätten wir beispielsweise in der forcierten, höchst bedenklichen Entwicklung der Atomenergie nicht die drückenden Sachzwänge von heute, wenn man schon seit langem eine weitsichtigere Energie-Politik betrieben und wenn nicht eine strukturelle, besonders machtpolitisch bedingte Unelastizität der maßgebenden wirtschaftlichen Indikatoren (relative Verhältnisse von Preisen und Kosten) die erforderliche Selbststeuerung lahmgelegt hätte.

Natürlich läßt sich eine volle Funktionsfähigkeit der beschriebenen Selbststeuerung nur im Rahmen der hier vorgeschlagenen freiheitlich-sozialen Wirtschaftsordnung (nach Teil 3) verwirklichen, also auf absehbare Sicht noch nicht in der wesentlich durch Machtpolitik mitbestimmten Weltwirtschaft. Aber auch dort, wo noch Machtverhältnisse und entsprechende Verhandlungspositionen statt der Kräfte wirtschaftlicher Selbstregulierung bestimmend sind, also beispielsweise bei den Festsetzungen der Ölpreise seitens der OPEC-Staaten oder bei den Verhandlun-

1) Das Gesamtpreis-Niveau bleibt bei der geforderten Währungsordnung, also bei stabiler Kaufkraft des Geldes unverändert.

gen über Weltmarktpreise zwischen den Industrie- und den Entwicklungsländern, nötigt eine wachsende Einsicht in wirtschaftliche Wechselwirkungen wenigstens zu einer groben Annäherung an marktkonformes Verhalten. Dies ist in der Tat ein mühsamer Lernprozeß.

5.5. Das organische Wirtschaftswachstum bedeutet nicht nur eine grundsätzliche Einschränkung der Expansion des Wirtschaftsgeschehens, sondern auch Umorientierung des Denkens und Verhaltens in anderen Lebensbereichen. Der von echten (nicht stimulierten und manipulierten) Bedürfnissen gelenkte Fortschritt menschlicher Gesellschaften und der Menschheit insgesamt ist nicht in erster Linie quantitativer Art und schon gar nicht ablesbar am absurden wirtschaftlichen Maß des Bruttosozialproduktes. Denn dieses umfaßt definitionsgemäß alle Waren und Dienstleistungen ohne Rücksicht auf Nutzen oder Schädlichkeit (»promenschliches« oder »kontramenschliches« Sozialprodukt); daher wird es im bestehenden Wirtschaftssystem gesteigert durch Verschleißproduktion; Verkehrsunfälle mit all ihren Kosten (Werkstätten, Ärzte, Rechtsanwälte, Krankenhäuser und Beerdigungsinstitute); durch rücksichtslose Ausbeutung und Verschleuderung der begrenzten Rohstoff- und Energie-Vorräte. Für das Bruttosozialprodukt zählt die Arbeitsleistung mit Kapitalverbrauch und -vernichtung ebenso wie die Arbeitsleistung mit Kapitalverwertung und -erneuerung. Das mit zunehmender Geschwindigkeit verbrauchte »natürliche Kapital« an Energie- und Rohstoff-Vorräten fließt in unsere heutige Wirtschaftsrechnung überhaupt nicht ein. Erst die Einführung eines »sozialen Bodenrechtes« würde auch die wirtschaftliche Seite des in der Produktionssphäre offenkundigen Wesensunterschiedes zwischen dem natürlichen, nur begrenzt vorhandenen, gegenüber dem künstlichen, mit Arbeit und Kostenaufwand herstellbaren und beliebig vermehrbaren Kapital in Form der produzierten Produktionsmittel realisieren. Damit würde auch die Rolle des Geldes auf seine wahre und wichtige Bedeutung als Wertmesser und Tauschmittel auf dem Waren- und Kapital-Markt beschränkt.

Aber der Boden ist seinem Wesen nach ebenso wie Luft und Wasser weder Ware noch Kapital. Auch die menschliche Arbeit darf nicht Ware, die menschliche Leistungskraft nicht Kapital (sogenanntes »Humankapital«) im wirtschaftlichen Sinne sein, wenn es sich um eine menschenwürdige, dem Menschen dienliche Wirtschaft handelt, wie sie hier gefordert wird. Es ist nur dann sinnvoll, den Lebensstandard in Geldvermögen und Geldeinkommen zu messen, wenn er ausschließlich das Ergebnis selbstbestimmter Leistung ist und es jedem dadurch möglich wird, *seine* Ziele zu verfolgen.

5.6. Selbstverständlich lösen sich in der charakterisierten freiheitlich-sozialen Wirtschaftsordnung nicht automatisch alle ökologischen Probleme. Zu der die Wirtschaftsordnung tragenden Rechtsordnung gehören natürlich auch die Verbote sozialschädlichen Handelns, das als Vergehen oder Verbrechen, speziell als Wirtschaftskriminalität diskriminiert werden muß, beispielsweise genau definierte Formen der Umweltschädigung. Die unvermeidbaren Kosten zur Verhinderung oder Behebung der durch Produktionstechniken entstehenden Umweltschäden dürfen nicht über die Steuer auf den Staatsbürger abgewälzt werden, sondern müssen nach dem Verursacher-Prinzip zunächst dem Unternehmen aufgebürdet werden. Dann aber über erhöhte Preise den Verbraucher treffen und zu wirtschaftlich zweckmäßigen Reaktionen veranlassen.

Der Mensch als Verbraucher und als Staatsbürger muß einsehen lernen, daß Lebensqualität auch ihren Preis kostet, den er letzten Endes selbst zahlen muß. Allerdings muß bei diesem Verfahren eine Wettbewerbsverzerrung durch standortbedingte Unterschiede zwischen den Unternehmen verhindert werden. Dieses ist bei Einführung des sozialen Bodenrechtes durch Abschöpfung von Rentenerträgen aus den als Monopol wirksamen Standort-Vorteilen möglich.

Im übrigen können zur Wahrung der ökologischen Belange in der Ökonomie noch mannigfache weitere, zweckmäßige oder notwendige Maßnahmen entwickelt werden, die aber keinesfalls als dirigistische Eingriffe, sondern nur als marktkonforme Regelungen geplant werden dürfen.

Anwendung auf die Landwirtschaft

5.7. Die vorstehenden Überlegungen erhalten ein besonderes Gewicht bei Anwendung auf den unmittelbar mit der Ökologie verbundenen Teilbereich der Wirtschaft, nämlich der *Landwirtschaft.*

Die analysierten Strukturfehler unserer Wirtschaft wirken sich besonders verheerend auf die Landwirtschaft aus – nicht etwa, weil dieser Wirtschaftsbereich sich angeblich weniger gut in eine marktwirtschaftliche Gesamtordnung einfügt, sondern im Gegenteil, weil hier die Gesetzmäßigkeiten und Funktionsweisen der Marktwirtschaft stärker als in jedem anderen Wirtschaftsbereich durch dirigistische und manipulierende Maßnahmen eingeschränkt wurden. Hieraus ergibt sich wie in allen übrigen Fällen der gleiche Teufelskreis – noch verstärkt. Die Beseitigung der an einer Stelle des gesamten Marktgeschehens auftreten-

der Störungen schafft an anderen Stellen neue Störungen. Der Versuch, auch diese nach dem gleichen Verfahren zu beheben, bewirkt eine zunehmende Behinderung der Marktwirtschaft durch bürokratisch-planwirtschaftliche Eingriffe (siehe europäische Agrarordnung).

5.8. Die selbstverständliche Folgerung lautet: Bevor man in der Wirtschaft – auch in der Landwirtschaft – eine Störung durch einen staatlichen Eingriff zu beheben sucht, sollte man die tieferliegende Ursache erforschen und nach Möglichkeit beseitigen. Dieser Grundsatz führte uns (in Teil 3) zum Konzept einer *funktionsfähigen freiheitlich-sozialen Marktwirtschaft*. Wenn bei Einführung dieser Wirtschaftsordnung die schweren Strukturfehler in der derzeitigen Verfassung unserer Landwirtschaft auch nicht völlig aufzuheben sind, werden sie zumindest beträchtlich gemildert. Vor allem aber liegen erst in einer solchen gesamtwirtschaftlichen Ordnung die Voraussetzungen für eine optimale Lösung, speziell auch der landwirtschaftlichen Probleme.

5.9. Die wichtigste Ursache der ökologischen Problematik, nämlich der im Wesen der kapitalistischen Marktwirtschaft liegende Wachstumszwang, trifft gerade die Landwirtschaft besonders schwer. Da eine unverfälschte Landwirtschaft wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Natur ebenso wie diese nur ein »organisches« Wachstum in der Urbedeutung dieses Wortes kennt, kann sie mit dem sinnlos übersteigerten Wachstum der industriellen Wirtschaft unmöglich Schritt halten. Groteskerweise wird gerade deshalb der kapitalistische Wachstumszwang noch durch einen dirigistischen verstärkt, in Form einer wohlwollend gewährten staatlichen »Hilfe« durch Entwicklungs-Subventionen, Produktions-Förderungen und staatliche Absatzgarantien. Damit wird ein rein quantitatives Wachstum auf Kosten des qualitativen gefördert mit der Folge einer kaum noch finanzierbaren Verwaltung und riesiger Agrarüberschüsse.

Diese sinnwidrige Ausrichtung auf ein möglichst großes, rein quantitatives Wachstum zerstört einerseits die Qualität der landwirtschaftlichen Produkte, speziell der erzeugten Nahrungsmittel, andererseits auch der Produktionsquellen, also des Bodens und der Landschaft. Die als Triebkraft wirkende kapitalistische Rentabilität widerspricht dem wahren Nutzen, wenn die Grenze der grundsätzlich beschränkten landwirtschaftlichen Produktions-Kapazität erreicht wird und eine weitere Steigerung der Produktion um etwa 20 % einen zusätzlichen Kostenaufwand von 100 % für Kunstdünger und Schädlingsbekämpfung erfordert.

5.10. Die Landwirtschaft muß den ihr aufgezwungenen Wachstums-Wettkampf mit der Industrie verlieren; ja sie erleidet in diesem Wettkampf sogar eine bedrohliche Schrumpfung durch Abzug von Arbeitskräften, die ihr bitter fehlen, und durch fortgesetzte Verkleinerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um die immer neuen mit Asphalt und Beton zugedeckten Flächen. Für die Statistiker mag die landwirtschaftliche Wachstums-Bilanz nach dem widersinnigen Maßstab des Bruttosozialprodukts (vgl. 5.5.) positiv ausfallen. Da dieses die »Gesamtsumme aller Produkte und Leistungen« als »Summe aller Erlöse in DM« mißt, kann es sowohl durch »Erzeugung« neuer Produkte, als auch durch »Verbrauch« nicht erneuerbarer Güter (zum Beispiel Bodenschätze) wachsen. Betrachtet man Grund und Boden samt den Bodenschätzen als natürliches »Kapital«, so spielt sich bei dieser fehlerhaften Wirtschaftsweise die Produktion mehr durch Kapitalverbrauch ab als durch Kapital-Bildung und -Erneuerung.

5.11. Diese die Landwirtschaft belastenden Strukturfehler sind nicht Folge der *Marktwirtschaft*. Ein freies Kräftespiel von Angebot und Nachfrage, mit dem Einpendeln eines dynamischen Gleichgewichtes, besteht zur Zeit weder innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors noch in seinen Beziehungen zur übrigen Wirtschaft. Das lehrt mit aller Deutlichkeit das krasse Mißverhältnis zwischen Kosten- und Nutzen-Rechnung, zwischen Agrar-Überschüssen und Rohstoff- sowie Energie-Mangel, die Fehlleitung von Kapital und Arbeitskräften, der Arbeitskräfte-Mangel und die Arbeitslosigkeit.

Dies ist die zwangsläufige Folge der bereits genannten planwirtschaftlichen Eingriffe oder zumindest der aufgezwungenen widerspruchsvollen Rahmenbedingungen für einen angeblich »freien« Markt.

5.12. Aber die angeblich unterstützungsbedürftige Landwirtschaft ist der Industrie nur deshalb unterlegen, weil sie nach dem Vorbild eben dieser kapitalistisch bestimmten Industrie »entwickelt«, das heißt verformt wurde. *Die Verschärfung der ökologischen Probleme zwingt allmählich zu der längst überfälligen Einsicht, daß genau umgekehrt die Industrie nach dem Vorbild der Kreislauf-Wirtschaft einer ursprünglich gesunden Landwirtschaft umgestaltet werden muß.* Es ist dies jene natürliche Arbeitsweise, nach der sich Jahrhunderte und Jahrtausende lang *vor* der industriellen Revolution alles menschliche Wirtschaften abspielte. Langsam und zögernd macht heute die Industrie die ersten und noch recht unbeholfenen Schritte in diese Richtung, wie zum Beispiel durch ihren Versuch eines recycling, also der Rückgewinnung von

Energie, insbesondere von maßlos vergeudeter Wärme-Energie, und der Wiederverwertung von Rohstoffen.

5.13. Alle diese Überlegungen können noch keine perfekte Lösungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Probleme aufzeigen, wohl aber die grundsätzliche *Richtung*, in der sie gesucht und gefunden werden muß. Auch unter der Annahme, daß als optimale Voraussetzung die geforderte freiheitlich-soziale Marktwirtschaft noch lange nicht verwirklicht werden kann, bieten sich auch im Rahmen des derzeitigen Wirtschaftssystems geeignete marktkonforme Maßnahmen an, das heißt solche, die den Entwicklungsweg zur erstrebten Wirtschaftsordnung offenhalten und erleichtern.

Eine Lösung der landwirtschaftlichen Probleme ist zwar nur schrittweise möglich, aber dann gleichzeitig auf den folgenden drei Ebenen:

5.14. *Wirtschaftliche Ebene*

Die schrittweise Befreiung des als Qualitätswettbewerb verstandenen Leistungswettbewerbs aus den Fesseln planwirtschaftlicher Förderungen, Subventionen und Stützungsaktionen bringt einen Strukturwandel im Gefüge der Preise und Löhne zugunsten der Landwirtschaft. Das bedeutet eine Verschiebung, nicht eine Erhöhung der Belastung für die Bürger als Verbraucher und als Steuerzahler. Im Endeffekt ergibt sich eine Entlastung infolge einer Verbesserung der Lebensgrundlage.

Entscheidend ist, daß durch den Abbau der planwirtschaftlichen Bürokratie der Marktmechanismus ein funktionsfähiges Steuerungsmittel für den »aufgeklärten« und qualitätsbewußten Verbraucher wird, der zum Beispiel durch verstärkte Nachfrage nach vollwertigen und gesunden Nahrungsmitteln ganz wesentlich zur Gesundung der Landwirtschaft beiträgt. Sobald sich der angestrebte Lebensstandard mehr an der Lebensqualität als am Geldeinkommen und Massenkonsum orientiert, bestimmen die von der Nachfrage-Seite her gesteuerten, vorwiegend qualitativen Wachstumsprozesse ein »organisches Wachstum« der Landwirtschaft ebenso wie der Industrie. Vor allem aber verwirklichen sie den Begriff des »organischen Wachstums« im ausgewogenen Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie. Das über die freie Preisbildung gesteuerte Verhältnis zwischen dem Verbrauch der immer knapper werdenden Energie- und Rohstoff-Vorräte einerseits, der Entwicklung regenerierbarer Energien und Rohstoffe nach dem Vorbild der ursprünglichen Landwirtschaft andererseits wird sich immer mehr zugunsten der letzteren verschieben. Damit wird ein allmählicher Strukturwandel der Industrie in Richtung auf die Kreislaufwirtschaft nach dem Vorbild der Landwirtschaft eingeleitet.

5.15. *Rechtliche Ebene*

Die Entwicklung auf der wirtschaftlichen Ebene zu einer funktionsfähigen freiheitlich-sozialen Marktwirtschaft bedarf einer rechtlichen Rahmenordnung, die wir bereits im Wirtschaftsteil der Thesen gefordert haben. Speziell das Bodenrecht beseitigt eine besonders schwere Belastung der Landwirtschaft, nämlich die unnatürliche Monopolstellung des sogenannten »natürlichen« Kapitals Grund und Boden. Die Eindämmung der Schäden nach dem Verursacher-Prinzip und eine geeignete Ausdehnung des Begriffs der Wirtschaftskriminalität auf die Landwirtschaft sind Befugnisse des für die Gesundheit seiner Bürger verantwortlichen Staates, die das marktwirtschaftliche Prinzip nicht berühren. Auch hier lassen sich noch zusätzliche marktkonforme Steuerungsmittel entwickeln, so beispielsweise eine Schadenssteuer auf umweltbelastende Anbautechniken.

5.16. *Kulturelle Ebene*

Obwohl die nationale Landwirtschaft bei Einführung des Qualitäts-Wettbewerbs auch auf internationaler Ebene konkurrenzfähig ist, werden sich beträchtliche Strukturveränderungen in der Nutzungsart verschiedener Böden ergeben. Dabei kann die Landschaftspflege oder der Schutz erosionsgefährdeter Böden durch die Gesetze der freien Marktwirtschaft und der freiheitlichen Rechtsordnung nicht ganz gesichert werden. Hier öffnet sich Raum, Entfaltungsmöglichkeit und Betätigungsfeld für den freien Menschen, der in seiner Bindung an die natürliche Umwelt über seine wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen hinaus auch kulturelle Bedürfnisse hat (vgl. 5.1.).

Schön gelegene, aber landwirtschaftlich kaum mehr nutzbare Grundstücke (zum Beispiel Berghänge) werden in ihrem Freizeitwert entdeckt; abgelegene Gegenden bieten Erfüllung des Bedürfnisses vieler junger Menschen nach alternativen Formen der Lebensgestaltung; Landwirtschaft und Landschaftspflege können von Naturfreunden, Pädagogen, Erziehungsstätten, Kinderheimen, gemeinnützigen Stiftungen in ihrem Bildungswert ergriffen werden und durch Einrichtung von Erholungsgelände, landwirtschaftlichen Schulungsstätten, naturkundlichen Lehrpfaden oder als pädagogische Provinzen genutzt werden.

Dies alles gilt, wenn als Folge der beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklung sich im freien Kräftespiel günstige Angebote für solche Möglichkeiten ergeben. Es gilt umsomehr, wenn bei zunehmender Verwirklichung der beschriebenen freiheitlich-sozialen Wirtschaftsordnung

die materiellen Bedürfnisse weitgehend gesättigt sind, wenn ein breit gestreutes hohes Einkommen genügend finanzielle Mittel für kulturelle Bedürfnisse freisetzt, wenn Kapital reichlich und billig verfügbar ist und wenn der Zugang zum Boden allgemein möglich ist.

6. Kulturordnung

6.1. *Zum Kulturbegriff*

Neben dem staatlich-politischen und wirtschaftlichen Bereich der Gesellschaft kommt der Kultur eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist das gesellschaftliche Gebiet, in dem die für das geschichtlich-politische Werden und die geistig-ethische Entwicklung der Völker entscheidenden Ideen hervorgebracht werden, deren Ergebnisse wir im einzelnen als Bildung, im gesellschaftlichen Ganzen als Kultur, Zivilisation und Fortschritt bezeichnen. Alle geistig-kulturellen Entwicklungen gehen vom einzelnen Menschen aus und wirken beispielgebend und Maßstäbe setzend auf die zeitgenössische Umgebung und die Gesellschaft. Der kulturschöpfende »Trieb« ist im Menschen veranlagt. Er erwacht in jedem einzelnen mit dem Auftreten des individuellen Bewußtseins als Erkenntnis-, Wahrheits- oder Wissenschaftstrieb. Die geistige Höhe einer Kultur spiegelt sich in der schöpferischen Mannigfaltigkeit der freien Kulturleistungen ihrer Menschen wider und findet seinen Ausdruck in den wissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Anschauungen und Leistungen einer Epoche.

Die Freiheit der Kultur ist identisch mit der geistigen Freiheit der Menschen. Sie ist die rechtliche Bedingung des Bildungswesens im ganzen und des Bildungsstrebens des Einzelnen.

Die Freiheit zur kulturellen Entfaltung des Menschen ist im besonderen durch die nachstehenden Grundgesetzartikel gewährleistet: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.« (Art. 4 GG)
»Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.« (Art. 5 [3] GG)
»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.« (Art. 6 [2] GG)
»Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.« (Art. 12 [1] GG)

6.2. *Bildungspolitik*

Die Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland steht seit Jahren im Brennpunkt der Kritik und der politischen Auseinandersetzungen.

Im *Schulwesen* geht der Streit um die Frage, ob das traditionelle nach Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium gegliederte Schulsystem den pädagogischen und sozialen Bedürfnissen der Jugend besser angemessen ist als die Integrierte Gesamtschule. Die Vertreter des überlieferten Schulwesens begründen die drei verschiedenen Schularten mit den unterschiedlichen Begabungen der Schüler, denen das gegliederte Schulwesen besser gerecht würde als die Einheitsschule, deren Befürworter die Gemeinsamkeit, das »Soziale« in der Erziehung hervorheben.

Auf beiden Seiten wird die Entwurzelung und Isolierung der Kinder in den zentralen unüberschaubaren Mammutschulen beklagt.

Über die *pädagogische Wahrheit* im Schulwesen, das heißt über Ausbildungs- und Erziehungsziele, über Bildungsinhalte und die anzuwendende Pädagogik sollen – nach der bisherigen allgemeinen Auffassung – im demokratischen Staat die Mehrheiten der Länderparlamente entscheiden.

Die eigentlich Betroffenen werden nicht gefragt: die Eltern – in rechtmäßiger Stellvertretung der Kinder – und die Lehrer, von deren pädagogischen Fähigkeiten und Einsatzbereitschaft das Gelingen des Erziehungs-, Ausbildungs- und Bildungs-Auftrages letztlich abhängt. Über die eigentlichen Ursachen der anhaltenden pädagogischen Krise wird hinweggesehen:

1) Die Staatsschule besitzt das pädagogische Monopol.
2) Dieses Monopol wirkt bestimmend auch auf die Schulen in freier Trägerschaft durch die berechtigenden Schulabschluß- und Universitäts-Zulassungsprüfungen des Abiturs im Hinblick auf Lehrplan und Pädagogik. Dadurch wird das pädagogische Ziel dieser Schulen weitgehend den staatlichen Lehrplänen unterworfen.
3) Den Eltern ist in diesem System ihr verfassungsmäßig garantiertes Elternrecht (Art. 6 [2] GG) praktisch versagt.
4) Die Lehrer der Staatsschulen sind als Staatsbeamte weisungsgebunden, so daß auf sie *Artikel 5 [3] GG*; »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei«, *keine Anwendung findet.*

Dabei ist vom Grundgesetz her keineswegs postuliert, daß es Sache des Staates oder der Länder sei, das Schulwesen selbst zu betreiben. *Artikel*

7 [1] GG sagt vielmehr ausdrücklich: »Das gesamte Schulwesen steht unter der *Aufsicht* des Staates«, was sinngemäß nur besagen kann, daß das Schulwesen gerade *nicht* vom Staate und den Ländern selbst betrieben werden soll, sondern von Institutionen, die staatsunabhängig sind.

Aufsicht des Staates kann immer nur Rechtsaufsicht ggf. über einen nichtstaatlichen Bereich bedeuten. Das staatliche Berechtigungswesen führt zwangsläufig zur Verrechtlichung der Schulen und ihrer Pädagogik mit der Folge, daß pädagogische Maßnahmen rechtlich überprüfbar sein müssen. Sie werden dadurch zu staatlichen Hoheitsakten. Der Staat muß, seinem Wesen entsprechend und um der Rechtsstaatlichkeit willen, auf strikte Gleichheit der Bildungs- und Studienziele und – um Berechtigungen und soziale Chancen erteilen zu können – auf Gleichheit der Studien- und Prüfungsbedingungen dringen. Bildung durch den Staat kann folglich nur heißen: gleiche Bildung für alle. Damit ist aber schon von der Ausbildung her Vielfalt und Förderung der Kreativität im Bildungswesen in Frage gestellt. Das Zentralabitur als Zulassung zur Hochschule und die Prüfungsverfahren an unseren Hochschulen entsprechen folgerichtig dem Sinn des vom Staat zu wahrenden Gleichheitsprinzips.

Die *Hochschulen* in der Bundesrepublik Deutschland sind, wie die allgemeinbildenden Schulen, ebenfalls Einrichtungen des Staates, die Hochschullehrer Staatsbeamte. Das heißt, der Staat rechnet auch die Hochschulen zu seinem Hoheitsbereich.

Die Hochschule als staatliche Einrichtung muß mit *Artikel 5 [3] GG*: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei«, in zweifacher Weise in Konflikt geraten:

- Der beamtete Hochschullehrer ist Bediensteter des Landes. Die Hochschulen unterstehen den Hochschulgesetzen, die von den Landesparlamenten nach demokratischen Spielregeln beschlossen werden. Einheitliche Studien- und Prüfungsordnungen, die von der Aufsichtsbehörde (Kultusministerium) für alle Landeshochschulen zu genehmigen sind, müssen in rechtliche und ordnungspolitische Widersprüche zur gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre geraten.
- Die Forschungs- und Lehrfreiheit des *Artikels 5 [3] GG* ist ein allgemein gültiges Bürgerrecht und kein Sonderrecht (Privileg) für staatliche Hochschullehrer. Die freie staatsunabhängige Lehre ist im Wettbewerb mit der Lehre an staatlichen Hochschulen in verfassungswidriger Weise benachteiligt:

  Der beamtete Hochschullehrer erhält seine Bezüge unabhängig von seinem Lehrerfolg, er ist Beamter auf Lebenszeit.

Nur die Zeugnisse und Diplome, die der beamtete Hochschullehrer erteilt, berechtigen den Studenten zum Weiterstudium, zur Führung einer Berufsbezeichnung oder eines Titels.

Ohne ein staatliches Diplom kann ein Kandidat – und sei er noch so qualifiziert – weder Lehrer an einer Staatsschule noch an einer Schule in freier Trägerschaft sein.

6.3. *Die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte im Bildungswesen*

Ein Blick in die Verfassungswirklichkeit unserer Gesellschaft zeigt uns eine Wirtschaftsordnung, die im Prinzip dem *Artikel 2 [1] GG*: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit« entspricht (vgl. Wirtschaftsteil). Auch der demokratische Rechtsstaat gewährleistet im politisch-rechtlichen Raum die Persönlichkeitsrechte. Lediglich die Ordnung unseres Bildungswesens und damit unsere wichtigste kulturelle Einrichtung fällt aus der freiheitlichen Rechtsordnung, die unsere Verfassung gebietet, heraus.

Wir würden uns mit Recht gegen die Einführung einer Zentral-Verwaltungswirtschaft mit allen verfassungsrechtlichen Mitteln zur Wehr setzen. *Die Zentral-Verwaltungs-Kultur* jedoch – das staatliche Schul- und Hochschulwesen – nehmen wir – aus Gewohnheit – kritiklos hin, obwohl wir wissen könnten, daß wir damit dem Staat Herrschaftskompetenzen einräumen, wie wir sie sonst nur vom Absolutismus und der Diktatur her kennen. Das Verfassungsprinzip der Menschenrechte und damit das Fundament unserer freiheitlichen Grundordnung ist im Bereich des Bildungswesens nicht verwirklicht:

»Das deutsche Schulrecht wurzelt, von modernen Ansätzen abgesehen, noch weitgehend im *Absolutismus*. Es ist dem Liberalimus des 19. Jahrhunderts, der Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der Demokratisierung des öffentlichen Lebens und der Umwandlung des absoluten Staates in den demokratischen Rechtsstaat nur zögernd und langsam gefolgt. In der Schule und in ihrem Recht retteten sich manche Auffassungen des absoluten Macht- und Wohlfahrtsstaates über das gesamte 19. Jahrhundert hin bis in die Gegenwart. Es ist bezeichnend, daß das Dritte Reich dieses Recht kaum zu verändern brauchte, um als Machtstaat seine Ziele in der Schule durchzusetzen. Heute wiederum kann das alte Schulrecht weitgehend unverändert fortgelten, weil der demokratische und soziale Vor- und Fürsorgestaat der Gegenwart dem absoluten Wohlfahrtsstaat vielfach verwandt ist.«[1]

1) Prof. Dr. jur. Hans Heckel, Deutsches Privatschulrecht, Karl Heymanns-Verlag 1955, S. 34

6.4. *Die Verwirklichung der Freiheitsrechte und des Sozialprinzips in der Kultur*

Das Grundgesetz gewährleistet die geistigen und kulturellen Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers. Das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit *(Art. 2 [1] GG)* gilt jedoch nicht nur für die wirtschaftlichen Unternehmungen des Bürgers als Produzent (Unternehmerfreiheit), als Händler (Handels- und Gewerbefreiheit) und Konsument (freie Konsumwahl), sondern *ausdrücklich* für die freie *geistige* Entfaltung des Einzelnen auf kulturellem Gebiet (vgl. Glaubens- und Gewissensfreiheit, *Art. 4 [1 und 2] GG*, Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, *Art. 5 GG*, Elternrecht auf Freiheit der Erziehung, *Art. 6 GG*, Berufsfreiheit, *Art. 12 GG)*.

Die Verwirklichung des Sozialstaates, das heißt die Lösung der sozialen Frage, darf nicht zu Lasten und durch Einschränkung der Persönlichkeitsrechte erfolgen. Die Bereitschaft zur persönlichen Leistung, zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sie sind das ethische Fundament unserer freiheitlichen Demokratie. Es müssen vielmehr die Rechtshindernisse beseitigt werden, die bis heute den Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger im ökonomischen und kulturellen Bereich entgegenstehen. Die Freiheitsrechte bestimmen die Richtung bei einer Weiterentwicklung unserer Gesellschaft. Eine direkte Anwendung des Sozialstaatsprinzips zur nachträglichen Abmilderung sozialer Ungerechtigkeiten – ein Kurieren an den Symptomen – an Stelle einer verbesserten Rechtsordnung der Wirtschaft und des Bildungswesens führt, wie die Geschichte zeigt, zur Gleichmacherei an Stelle der Einzel-Initiative und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Am Ende steht dann der Ameisenstaat.

6.5. *Das staatliche Bildungsmonopol ist verfassungswidrig*

Die kulturellen Freiheitsrechte sind seit der Verkündung des Bonner Grundgesetzes noch nicht durchgängig verwirklicht.

Zwar heißt es in *Artikel 7 [1] GG* nur: »Das gesamte Schulwesen steht unter der *Aufsicht* des Staates«, der Staat schränkt jedoch durch das Schul- und Hochschulmonopol, vor allem auch durch das Berechtigungsmonopol die kulturellen Freiheitsrechte der Bürger ein. Er verstößt damit nicht nur gegen den allgemeinen Freiheitssatz des *Artikels 2 [1] GG*: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit«, sondern vor allem auch gegen die in *Artikel 5 [3] GG* garantierte Lehrfreiheit. Die *Privilegierung der staatlichen Ausbildungsstätten* gegenüber nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen und die Bevorzugung der Absol-

venten der staatlichen Schulen und Hochschulen verletzt darüber hinaus den Gleichheitssatz nach *Artikel 3 GG*. Indem der Staat sich die Erteilung berufsberechtigender Diplome, zum Beispiel zur Lehrbefugnis, vorbehält, privilegiert er die Absolventen staatlicher Ausbildungsinstitutionen gegenüber nichtstaatlichen. Er erteilt damit den Inhabern staatlicher Diplome Wettbewerbsvorteile im kulturellen Leistungswettbewerb gegenüber Absolventen nichtstaatlicher Einrichtungen. Darüber hinaus bevorzugt der Staat *seine* kulturellen Einrichtungen gegenüber kulturellen Einrichtungen in freier Trägerschaft (Schulen, Hochschulen, Theater). Der Staat begünstigt *seine* Institutionen im kulturellen Wettbewerb auch wirtschaftlich, indem er seinem beamteten Personal ohne Rücksicht auf Wirtschaftlichkeit und Leistung das Einkommen auf Lebenszeit sichert und die Kosten dafür dem Steuerzahler aufbürdet.

6.6. *Dezentrale Ordnung im Bildungswesen*

Neben die freie wirtschaftliche Entfaltung hat die *freie kulturelle Entfaltung der Bürger* zu treten. Erziehung und Bildung sind nach dem Willen des Grundgesetzes in die Verantwortung der Eltern und Lehrer zurückzugeben. Die freie Wahl der Schule und der Ausbildungsgänge durch Eltern, Schüler, Studenten muß zur Voraussetzung ein *freies Angebot vielfältiger Bildungseinrichtungen* haben. In Schulen und Hochschulen muß das verfassungsmäßige Recht auf pädagogische und wissenschaftliche Autonomie und Eigenständigkeit hergestellt und gewährleistet werden. Der freie geistige Wettbewerb vergleichbarer Schulen und Hochschulen untereinander wird – wie in der Wirtschaft – zu einem Höchstmaß an Leistung führen. Einer staatlichen pädagogischen Aufsicht bedarf es im Bildungswesen so wenig wie einer staatlichen Qualitätskontrolle in der Wirtschaft.

Der staatliche Auftrag beschränkt sich hier wie dort auf die reine Rechtsaufsicht und auf die Gewährleistung der Sicherheit.

6.7. *Rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Wettbewerbs der Schulen und Hochschulen*

Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft sind mit den staatlichen Einrichtungen rechtlich gleichzustellen. Dies bedeutet, daß das *staatliche Berechtigungswesen* aufgehoben wird zugunsten privatrechtlicher Diplome. Unterschiedliche Schulabschlüsse, Prüfungen und Zeugnisse, die auch heute schon kaum vergleichbar sind und als »berechtigende« Diplome dem Gleichheitssatz widersprechen, sind

dann lediglich Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Schul- und Hochschulbesuch. Mit dem erreichten Diplom ist jedoch kein Anspruch oder Recht an den Staat auf weitere Studien- und Berufsförderung verbunden.

Die *Finanzierung* des Kulturlebens muß aus den Erträgen der Wirtschaft erfolgen. Dies geschieht in unserem derzeitigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem teils zwangsweise über Steuern (Zwangsschenkungen), teils durch Spenden wirtschaftlicher Interessengruppen mit dem Gegenanspruch auf entsprechende Einflußnahme, aber nur zum allergeringsten Teil durch Spenden aus freiem kulturellem Interesse. Bei Realisierung der vorgeschlagenen freiheitlichen Wirtschaftsordnung mit breit gestreutem hohem Einkommen und reichlichem Kapitalangebot ergibt sich bei »überfließenden« Kassen im Maße zunehmender Sättigung im Konsumbereich ein Übergehen der Konsumgelder in Investitionsgelder und von diesen schließlich in »Schenkungsgelder» zur Finanzierung eigener kultureller Bestrebungen in Schulen in freier Trägerschaft, in Kunst und Wissenschaft, Theater, Stiftungen, kulturellen Zusammenschlüssen und Institutionen.

Die Finanzierung der Schulen und Hochschulen, die sich miteinander im Wettbewerb um die Schüler und Studenten befinden, könnte zunächst über einen *Bildungsgutschein* erfolgen, der vom Staat erteilt wird und den die Eltern bzw. die Schüler und Studierenden der Schule bzw. Hochschule ihrer Wahl übertragen. Über die eingereichten Bildungsgutscheine erhalten die Schulen und Hochschulen die entsprechende finanzielle Ausstattung aus öffentlichen Mitteln. Der Bildungsgutschein soll einerseits dem Willen der Schüler (Eltern, Erziehungsberechtigte) und der Studenten bei der Wahl der Bildungseinrichtungen Nachdruck verleihen, andererseits soll er den Wettbewerb der Schulen und Hochschulen untereinander und damit das freie Leistunsangebot ermöglichen und stärken.

Es ist denkbar, daß darüber hinaus durch eine stiftungsfreundlichere Steuergesetzgebung *Bildungsfonds* entstehen, aus denen zinsgünstige rückzahlbare studiengebundene Darlehen oder Stipendien gewährt werden.

In dem Maße, wie der Staat von der Finanzierung der Bildungseinrichtungen aus Steuergeldern entlastet wird, sind die Bürger in der Lage, die Schulen und Hochschulen ihrer Wahl direkt und über steuerbegünstigte *Stiftungen* auch selbst zu finanzieren.

Die Gewährleistung der gleichen Finanzierungsbedingungen der Bil-

dungseinrichtungen in freier Trägerschaft wie in staatlicher Trägerschaft entspricht dem Gleichheitssatz und dem Sozialprinzip. Die Wettbewerbsgerechtigkeit unter den kulturellen Einrichtungen ist damit hergestellt. Ähnlich wie in der Wirtschaft sorgt ein »Antimonopol-Gesetz der Kultur« für einen chancengerechten Leistungswettbewerb im kulturellen Bereich.

6.8. *Gleiche Entfaltungsrechte für alle*

Offenheit und Chancengerechtigkeit sind im staatlichen Raum weitgehend gegeben. Die aktive Teilnahme am staatlich-politischen Leben als Parlamentarier, als Wähler oder als wählbarer Minister ist prinzipiell jedem Bürger möglich, sofern er das wahlfähige Alter erreicht hat und unbescholten ist. Auch die Initiative zu einer kulturellen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, ihre Planung und Steuerung, sollte nach dem Willen des Grundgesetzes von den am kulturellen oder wirtschaftlichen Geschehen Beteiligten ausgehen.

Dies bedeutet:
Alle Glieder des Gemeinwesens planen und steuern *dezentral* ihre kulturellen und wirtschaftlichen Vorhaben selbst. Ob ihre Leistungen auf eine entsprechende Nachfrage und Honorierung treffen, darüber entscheidet einzig und allein der kulturelle wie der wirtschaftliche *Markt.*

Die Leistungskontrolle und die Steuerung der zahllosen Pläne, die Anpassung der kulturellen und wirtschaftlichen Angebote an den Bedarf erfolgt über den freien, gesetzlich zu sichernden *Wettbewerb.*

Damit das Kontroll- und Steuerungssystem durch den Wettbewerb auf dem kulturellen und wirtschaftlichen »Markt« seine Funktion erfüllen kann und *zwischen den Anbietern und Nachfragern Gerechtigkeit herrscht,* ist von der Rechtsordnung des Gemeinwesens her dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Anbieter von Leistungen als auch die Nachfrager nach Leistungen gegenüber ihren Mitbewerbern am *Markt* keinen primären Vorteil (Privileg, Monopol) besitzen.

6.9. *Gesundheitspolitik*

Die Gesundheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland wird heute als Teil der Sozialpolitik angesehen. Dies ist ein folgenschwerer Strukturfehler. Die »Sozialpolitik« sollte streng auf das öffentliche Fürsorgewesen beschränkt sein. Dagegen hat sich seit der Frühzeit der Sozialgesetzgebung im 19. Jahrhundert trotz der Wohlstandsgesellschaft, in der wir leben, die Auffassung hartnäckig gehalten, der einzelne Bürger sei wirtschaftlich nicht in der Lage, Selbstvorsorge in gesundheitlichen

Fragen zu betreiben. Die ursprünglich rund 5 % sozial Hilfsbedürftiger veranlaßten den Gesetzgeber (Bismarck'sche Sozialgesetzgebung 1881), für die einkommensmäßig schwächsten gewerblichen Arbeitnehmer die totale Krankenversicherung zur Pflicht zu machen. Bei jeder Gesundheitsstörung, von den alltäglichen Unpäßlichkeiten bis zum Krankheitsgroßschaden, konnte der Pflichtversicherte die »kostenlose« ambulante und stationäre Behandlung in Anspruch nehmen.

Heute sind, einschließlich der mitversicherten Familienmitglieder, über 90 % der Bevölkerung zwar nicht mehr sozial hilfsbedürftig, jedoch – wie zu Beginn der Sozialgesetzgebung – Pflichtmitglieder in der »totalen« gesetzlichen Krankenversicherung.

Was heißt das?
Fast die gesamte Bevölkerung ist ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse gezwungen, einen erheblichen Teil ihres Einkommens an den Gemeinfonds der gesetzlichen Krankenversicherung abzuführen. Die Versicherten sind dadurch »berechtigt«, jede Gesundheitsstörung – ob selbst verursacht oder nicht, geringfügig oder schwerwiegend – »kostenlos« behandeln zu lassen. Die Krankenkassenbeiträge sind inzwischen auf rund 12 % der Bruttoeinkommen gestiegen. Bei der Lohnkostenaufstellung wird der sogenannte Arbeitgeberanteil voll zu den Lohnkosten gerechnet. Auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle – im Durchschnitt 6 % der Lohnsumme – wird in den Lohnbuchhaltungen zu den Lohnkosten gezählt. Vom erarbeiteten Bruttoarbeitseinkommen müssen folglich rund 18 % für Krankheitskosten erwirtschaftet und abgeführt werden. Die Gesamtsumme, die ein Pflichtversicherter an Sozialversicherungsbeiträgen durch seine Arbeit aufbringen muß, erreicht zur Zeit – im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze – fast 40 % der Bruttolohnkosten:

Durchschnittliche Abgaben an die RVO-Kassen	11,4 %[1)]
Beiträge zur Rentenversicherung	18 %
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	3 %
Lohnfortzahlungsanteil	6 %
Summe	38,4 %

Man täuscht den Pflichtversicherten über die wirkliche Höhe seiner Zwangsabgaben zur Sozialversicherung, wenn man ihn in dem Glauben läßt, der Arbeitgeber sei in der Lage, den »Arbeitgeberanteil« gleichsam aus seiner eigenen Tasche zum »Arbeitnehmeranteil« hinzuzufügen.

1) Die Abgaben an die RVO-Kassen sind inzwischen – örtlich verschieden – auf 12 % und sogar schon auf 15 % angehoben worden.

Für den Betrieb bzw. den Arbeitgeber gehen alle Kosten, die zugunsten der Arbeitnehmer auf deren Konten gebucht werden, in die Preise ein. Über die Marktpreise bezahlt der Endverbraucher – und das ist das Gros der Pflichtversicherten – auf Heller und Pfennig den »Arbeitgeberanteil« und die Lohnfortzahlungskosten selbst.

Krankheitskosteninflation

Da der Pflichtversicherte bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen diese Zusammenhänge nicht übersieht und folglich bei ihm kein Kostenbewußtsein entsteht, überläßt er es völlig dem Arzt, über den Behandlungsaufwand nach seinem Ermessen zu entscheiden. Dabei befindet sich der behandelnde Arzt in einem Zielkonflikt: Indem er dem Patienten die Fortschritte und Errungenschaften der Medizin zugute kommen läßt und dadurch seine Leistungen erhöht, steigert er zugleich sein Einkommen.

Im System der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein ordnungspolitischer – juristischer und ökonomischer – Widerspruch eingebaut. Er besteht darin, daß der pflichtversicherte Patient zwar selbständig nach *seinem* Ermessen dem Kassenarzt den Behandlungsauftrag erteilt; daß jedoch ein anderer – die anonyme Krankenkasse – nachträglich die angefallenen Kosten zu bezahlen hat. Der Versicherte ist an einer Kontrolle und Begrenzung der Krankheitskosten nicht interessiert. Die Krankenkasse dafür umsomehr.

Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz von 1977 fordert deshalb auch nur die Ärzte, nicht die Patienten auf, die Kosten der Krankenbehandlung zu senken oder doch nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Sozialpolitiker wissen, daß eine weitere Erhöhung der Krankenkassenbeiträge den Bürgern und der Wirtschaft nicht zugemutet werden kann. Das allein wirksame Mittel, die ständig steigenden Krankheitskosten zu beherrschen, wird nicht aufgegriffen: die Eigenverantwortung des Bürgers bei der Entstehung und Regulierung der Krankheitskosten einzuschalten.

Der Auftraggeber, der Patient, sollte – wie bei jeder Inanspruchnahme fremder Leistungen – die von ihm verursachten Kosten zunächst aus der eigenen Tasche bezahlen. Die Rechnung für Medikamente, ambulante und stationäre Behandlung reicht er dann seiner Kasse ein, die – entsprechend dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag – Vollkasko oder Teilkasko-Versicherung – die Rechnung ganz oder teilweise erstattet.

Der vielzitierte »mündige« Bürger sollte gerade in seinen persönlichen gesundheitlichen Angelegenheiten die Selbstverantwortung wieder übernehmen. Er allein hat es in der Hand, ob er sein Leben gesundheitsbewußt führt oder nicht. Das, vom einzelnen nicht zu tragende, *große Krankheitsrisiko* soll selbstverständlich wie bisher solidarisch von der Versichertengemeinschaft voll übernommen werden.

6.10. *Therapiefreiheit*

Bei der Auseinandersetzung um das 2. Arzneimittelgesetz (verabschiedet am 6. Mai 1976 vom Bundestag) ging es letztlich um die Frage, ob eine politische Instanz, das Bundesgesundheitsamt, oder ob die Ärzte über die Eigenschaften eines Arzneimittels zu entscheiden haben. Im Sinne der Aufgaben des Staates, neben der Gewährleistung allgemein gültiger Rechtsregeln, für die innere und äußere Sicherheit seiner Bürger zu sorgen, ist es legitim, wenn der Staat strenge Sicherheitsauflagen bei der Herstellung, Aufbewahrung und beim In-den-Verkehr-bringen (Verkauf) von Heilmitteln erläßt. *Was* jedoch ein Heilmittel sein soll, *was* dem Arzt therapeutisch zweckmäßig erscheint, ist Sache der Medizin als Wissenschaft und als Heilkunst. Wie alle Wissenschaften steht auch die Medizin unter der Freiheitsgarantie von Artikel 5 des Grundgesetzes: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.« In diesem Sinne hat auch bei der Verabschiedung des 2. Arzneimittelgesetzes der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bei der 2. und 3. Lesung des Arzneimittelgesetzes u. a. folgenden Bericht an den Bundestag gegeben: »Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses kann und darf es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, durch die einseitige Festlegung bestimmter Methoden für den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels eine der miteinander konkurrierenden Therapierichtungen in den Rang eines allgemein verbindlichen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und damit zum ausschließlichen Maßstab für die Zulassung eines Arzneimittels zu erheben. Deshalb kam es dem Ausschuß wesentlich darauf an, das Verfahren der Entscheidungsfindung so zu gestalten, daß die Monopolisierung einer herrschenden Lehre als verbindlicher »Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse« vermieden wird und die durch die besonderen Therapierichtungen repräsentierten Minderheiten nicht majorisiert werden. Der Ausschuß hat dem Umstand Rechnung getragen, daß Fragen der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht nach Maßgabe einer Mehrheitsentscheidung beantwortet werden können.«

Was für die Medizin als Wissenschaft gilt, trifft ebenso auf die Ausbil-

dung zum Arzt zu. Die Trennung von politischer und ärztlicher Entscheidung, von Staat und Wissenschaft gilt ganz allgemein und muß in einer entsprechenden freiheitlichen Schul- und Hochschulgesetzgebung ihren Niederschlag finden (siehe auch Abschnitt über die Kulturordnung).

6.11. *Notwendige Folgerungen*

Ziel einer Gesundheitspolitik im demokratisch verfaßten Staat muß es sein, neben der Sorge für die öffentliche Hygiene, die Eigenverantwortlichkeit der Bürger in gesundheitlichen Fragen zu stärken. Dies heißt ordnungspolitisch, daß im Patient-Arzt-Verhältnis das Vertragsprinzip voll zur Geltung gebracht wird. Der Behandlungsauftrag, den der Patient dem Arzt erteilt, erhält juristisch und wirtschaftlich den Charakter der freien Vereinbarung, die den Behandlungsumfang und die Behandlungskosten zum Inhalt hat. Der Patient verfolgt als Auftraggeber die Durchführung der Behandlung.

Er allein kann den Behandlungsaufwand und den Behandlungserfolg beurteilen. Der Arzt schlägt die Art der Therapie und die eventuell notwendige Arbeitseinschränkung vor. Heute kommt die Erklärung des Arztes, »arbeitsunfähig« oder »arbeitsfähig«, einem juristischen Urteil gleich, mit Folgen, die Dritte, der sogenannte Arbeitgeber und die Krankenkasse, zu tragen haben. In Wirklichkeit kann nur der Patient selbst die letzte Entscheidung über seine Arbeitsfähigkeit treffen.

Der Gesetzgeber kann – vergleichbar der gesetzlichen Gebäudebrandversicherung – einen Versicherungsschutz gegen Krankheitsgroßschäden und den damit im Zusammenhang stehenden Einkommensausfall seinen Bürgern zur Pflicht machen. Die Wahl der Versicherung ist frei; die Krankheitsschadenversicherungen stehen untereinander in Wettbewerb. Die Versicherungen unterliegen der Rechtsaufsicht. Eine freiwillige Erhöhung und Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf geringfügigere oder kurz dauernde Erkrankungen bleibt – ähnlich wie der Abschluß einer Voll- oder Teilkaskoversicherung bei Kraftfahrzeugen – in das Ermessen der Bürger gestellt.

7. Die Staatsordnung

7.1. *Vorbemerkungen zum Staatsbegriff*

In dem Begriff »Rechtsstaat« kommt zum Ausdruck, daß es sich dabei um die Ausgestaltung des Rechts in der Gesellschaft handelt. Das in steter Fortentwicklung befindliche Recht findet in Gesetzen seinen Nie-

derschlag, die an die unveräußerlichen Grundrechte des Menschen, wie sie im Grundgesetz niedergeschrieben wurden, gebunden sind.

Der zentrale Grundgesetz-Artikel, der das Wesen des Rechtsstaates und das Verhältnis der Bürger zum Staat ausspricht, ist *Artikel 3 GG*: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« Eindeutig bestimmt ist die Aufgabe des Staates durch *Artikel 1 GG*: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

Das Recht und die Gesetze können sich daher nur auf solche Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens beziehen, die für alle Mitglieder dieser Gesellschaft von *gleicher*, das heißt allgemeiner Bedeutung sind. Der Staat ist damit die Institution des *Gemeinwesens* im strengen Sinne dieses Wortes.

Im demokratischen Verfassungsstaat kommen die Gesetze zustande

1. durch die Parlamente (repräsentative Demokratie, parlamentarische Demokratie).
2. durch richterliche Rechtsfortbildung, speziell durch die Obergerichte.

Die Verfassung selbst (das Bonner »Grundgesetz«) wurde vom Parlamentarischen Rat am 23. Mai 1949 beschlossen. Sie beschränkt sich auf die ganz allgemeinen, für alle Menschen geltenden unantastbaren (absoluten) Grund- und Menschenrechte und auf Verfahrensfragen beim Zustandekommen der relativen, den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragenden Gesetze, denen nicht derselbe unbedingte Rang zukommt wie den Grundrechten.

Im demokratischen Verfassungsstaat ist vom Grundgesetz her Herrschaft von Menschen über Menschen als verfassungswidrig gebrandmarkt. Er erfüllt die uralte Rechtsforderung: »Nicht Menschen, Gesetze sollen herrschen!«

7.2. *Die verfaßte Gesellschaft*

Der Staat der freiheitlichen Demokratie ist nicht mehr der Obrigkeitsstaat des 18. und 19. Jahrhunderts.

Wenn vom demokratischen und sozialen Rechtsstaat *(Artikel 20 (1) GG)* gesprochen wird, so verstehen wir darunter die »verfaßte Gesellschaft«, das heißt den demokratischen Verfassungsstaat. Dies bedeutet, daß wesentliche Befugnisse (Rechte), die der absolute Staat früherer Jahrhunderte ausübte, und die der totalitäre Machtstaat der Gegenwart

auch heute noch seinen Bürgern gegenüber behauptet, im Zuge der Demokratieentwicklung auf die Bürger selbst und auf die nach dem Montesquieu'schen Grundprinzip der Gewaltenteilung nach Artikel 20 GG festgelegten Organe der Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung übertragen wurden.

Die Polarisierung in einen allmächtigen Staat einerseits und in eine von diesem Staat alles erwartende Bevölkerung (Gesellschaft) andererseits ist durch die Erringung der verfassunggebenden Gewalt (pouvoir constituant) durch das Volk selbst (Volkssouveränität) überwunden (verfaßte Gesellschaft) und fand seinen Niederschlag in dem Grundgesetz-*Artikel 20 (2)*: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«.

Mit dem Übergang der hoheitlichen Rechte des absoluten Staates an die vom Volk in freien Wahlen für jeweils vier Jahre gewählten Parlamente hat der Staat jedoch nur teilweise und zögernd auf seine überlieferten Eingriffs- und Gestaltungs-Kompetenzen verzichtet. Die Mehrheiten der Parlamente greifen – wie früher der absolute Staat – in wirtschaftliche und kulturelle Sachentscheidungen der Bürger ein.

Andererseits sind auch Interessengruppen und deren Funktionäre in der Lage, auf dem Wege über die Parteien in den Parlamenten zu ihren Gunsten indirekt Macht auszuüben zum Nachteil der weniger mächtig vertretenen gesellschaftlichen Gruppen. Unsere pluralistische Gesellschaft wird nur allzu häufig bestimmt durch die »Herrschaft der Verbände«. Die nach wie vor aufrechterhaltenen »Zuständigkeiten« der Parlamente, auf dem Weg über Gesetze in die Entfaltungs- und Gestaltungsrechte der Bürger und damit in die Eigenständigkeit gesellschaftlicher Einrichtungen einzugreifen, ist ein Rest absoluter Herrschaftsausübung.

Eine konsequente Fortentwicklung des für die Freiheit des Menschen und die Gerechtigkeit im Staate notwendigen Montesquieu'schen Gewaltenteilungsprinzips sollte daher auch die Bereiche Wirtschaft und Kultur grundsätzlich vom Staate trennen. Weder darf der Staat an die Wirtschaft oder andere mächtige Institutionen, noch dürfen Wirtschaft und kulturelle Einrichtungen an den Staat ausgeliefert werden. Der Rechtsstaat muß die Rahmenbedingungen für die Gesellschaft (Wirtschaft und Kultur) setzen. Darüber hinaus aber hat er sich jeglicher Eingriffe in diese Bereiche, soweit sie nicht den Rechtsbereich betreffen, zu enthalten (soziale Dreigliederung).

7.3. *Interessenausgleich (»Demokratisierung«)*

In einer Gesellschaft, deren Verfassung die kulturellen und wirtschaftlichen Entfaltungs- und Gestaltungsrechte der Bürger gewährleistet, ist

das Auftreten von Interessenkonflikten sowohl zwischen Einzelnen als auch zwischen gesellschaftlichen Gruppen legitim. Es gehört zu den Aufgaben des Gesetzgebers, gesetzliche und vom Rechtsstaat zu überwachende Regeln aufzustellen, die den Interessenausgleich innerhalb der Gesellschaft *ohne* direkte Staatseingriffe ermöglichen.

Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat dient das *Vertragsprinzip* dem Interessenausgleich. Die Rechtsaufsicht – gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte – wacht über die Einhaltung ausgewogener (gerechter) Vertragsbedingungen. Voraussetzung für ein sozial gerechtes Zustandekommen des Interessenausgleichs auf der Basis von Verträgen ist die Abwesenheit von Macht des einen vertragschließenden Partners über den anderen. Der Staat hat daher die Aufgabe, die *Entstehung* von Macht von Einzelnen und Gruppen innerhalb der Gesellschaft zu verhindern, sowohl die wirtschaftliche Macht in Form von Monopolen und Kartellen als auch die kulturelle Macht in Form von Privilegien.

In der Wirtschaft sind es die traditionellen Primärmonopole Boden und Geld (Geld in Form von Kapital), die dem jeweiligen Eigentümer eine überlegene Ausgangsposition gegenüber den übrigen Wettbewerbern am Markt einräumen.

Im Kulturbereich sind es staatlich verliehene Privilegien (berufsberechtigende Diplome, staatlich verliehene Lehrerlaubnis u. a.), die ihren Inhabern Wettbewerbsvorteile im kulturellen Leistungswettbewerb gegenüber anderen Mitbewerbern gewähren.

Heute werden Parlamente dazu mißbraucht, wirtschaftliche und kulturelle Interessenkonflikte der Bürger durch Mehrheitsentscheide in den Parlamenten zu lösen. Die in der parlamentarischen Abstimmung unterlegenen Minderheiten und deren legitime Sachinteressen werden übergangen, das heißt, die betroffenen Bürger werden auf diese Weise partiell entmündigt. Diese Art der Entscheidungsfindung durch Mehrheitsbeschlüsse kann niemals zu sachgemäßen Ergebnissen führen. Nur die unmittelbar Beteiligten sind legitimiert, Entscheidungen zu treffen.

In dem Mißstand, daß ökonomische und kulturelle Sachfragen auf der politischen, also Rechtsebene »demokratisch« entschieden werden, liegt eine der Hauptursachen für die Staatsverdrossenheit der Bürger. Die konsequente Trennung von Rechtsstaat und Wirtschaft und von Rechtsstaat und Kulturleben ist daher eine Grundbedingung für die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit unseres demokratischen Verfassungsstaates.

7.4. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich*

Gesetze dürfen nicht bestimmte Gruppen bevorzugen und andere benachteiligen. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz wird durch die Parlamente dann verletzt, wenn sie

- zum angeblichen Schutz wirtschaftlich »benachteiligter« Gruppen mit staatlichen Investitionen, Preisfestsetzungen, Abnahmegarantien, Lagerung und Verschleuderung wirtschaftlicher Überschüsse usw. in die selbstregulativen Kräfte der Wettbewerbsordnung des freien Marktes zu Lasten der übrigen Marktteilnehmer eingreifen,
- zum Schutz angeblich sozial schwacher Bevölkerungsteile (heute über 90 %) ein staatliches Sozialversorgungs- und Gesundheitssystem demokratisch (mehrheitlich, mit Unterwerfung der Minderheit) beschließen und weiter ausbauen, das die Bürger im ersten Schritt wesentlicher Einkommensteile beraubt (heute rund 40 % der Bruttoarbeitseinkommen), um dieselben Bürger im zweiten Schritt mit zunehmender Tendenz einem totalen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem auszuliefern,
- um der angeblichen Chancengleichheit willen ein staatliches zentral verwaltetes Schul- und Hochschulwesen einrichten und betreiben, das vom Steueraufkommen der gesamten Bevölkerung finanziert werden muß und dessen Leistungen und Effektivität – weil die Allgemeinheit die Kosten trägt – vom Staat beaufsichtigt und kontrolliert wird.

Solche Eingriffe in die den Bürgern zukommende Selbstgestaltung des gesellschaftlichen Lebens führen zwangsläufig zu einem raschen Anwachsen der Staatskompetenzen, der Bürokratie und der immer lükkenloseren Verwaltung des Lebens. Der Beamtenstaat des 20. Jahrhunderts droht in den absoluten Verwaltungsstaat einzumünden.

7.5. *Staatsbürokratie, Beamtenherrschaft*

Weil der Staat aus der Zeit des Fürstenabsolutismus gesellschaftliche Aufgaben, die im demokratischen Verfassungsstaat legitimerweise von den Bürgern wahrgenommen werden sollten, nach wie vor seinem Hoheitsbereich zurechnet (staatliches Schul- und Hochschulwesen, Staatstheater usw.), ist der Umfang der Staatsbürokratie und die Anzahl der Staatsbediensteten in ständiger Zunahme begriffen.

Im demokratischen Verfassungsstaat müßte sich jedoch der Staat auf reine Hoheitsfunktionen – und das sind Rechtsaufgaben – beschränken.

So sind zum Beispiel Erziehung und Bildung, Forschung und Lehre ihrem Wesen nach freie Kulturleistungen der Bürger (siehe Grundrechte) und keine Hoheitsaufgaben des Staates (siehe auch Kulturteil).

7.6. *Steuerpolitik*

Die Notwendigkeit der Steuerrechtsreform, verbunden mit Steuererleichterungen für die Bürger, ist nicht mehr umstritten. Alle politischen Parteien wollen nach ihren Programmen diese Aufgabe anpacken und lösen. Die dringende Reform darf nicht mehr weiter aufgeschoben werden, weil das Steuerrecht das wirtschaftliche und kulturelle Geschehen erheblich beeinflußt, nämlich über schädliche Nebenwirkungen Ungleichgewichte in das wirtschaftliche und kulturelle Leben hineinträgt, und das Steuerrecht schon lange nicht mehr gerecht ist. Streitig ist allein die Richtung der Reform und das Ausmaß der zu gewährenden Steuererleichterungen.

Gehen wir davon aus, daß das Kulturleben einschließlich des bisherigen staatlichen Schul- und Hochschulwesens im Sinne der vorangegangenen Ausführungen wie Einrichtungen in freier Trägerschaft von den Bürgern direkt finanziert wird, und nehmen wir an, daß sich die Wirtschaft – wie heute schon – unabhängig vom Staat als freie Unternehmerwirtschaft innerhalb der vorgegebenen Rechtsrahmenordnung entwikkelt, dann reduzieren sich die Staatsaufgaben und damit der Umfang des öffentlichen Dienstes beträchtlich.

Unter diesen Voraussetzungen beschränken sich die Aufgaben der staatlichen Organe auf Rechtsetzung, Rechtsaufsicht und Rechtsdurchsetzung. Für diese hoheitlichen Rechtsfunktionen, zu denen neben der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit nur noch die Verbindung mit den staatlichen Organen anderer Länder (Außenpolitik) hinzukommt, bedürfen die vom Bürger beauftragten Staatsorgane der Finanzierung. Sie sollte ausschließlich durch Steuerabgaben der Bürger und nicht durch Staatsverschuldung erfolgen. Es ist das Ziel einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftspolitik im Sinne unserer Verfassung, den Wohlfahrtsstaat Schritt für Schritt abzubauen und ihn von der Aufgabe einer sekundären Einkommensverteilung (Sozialstaat) und einer zwischen Inflation und Deflation pendelnden Konjunktursteuerung (Krisenmanagement) zu befreien und ihm nur noch die Sorge für die tatsächlich sozial schwachen Bevölkerungsteile zu überlassen. Durch die Einschränkung der Staatsaufgaben verringert sich der Finanzbedarf des Staates auf einen Bruchteil des heutigen Steueraufkommens.

Die Steuerpolitik ist heute ein bestimmender und entscheidender Faktor für die wirtschaftlichen Dispositionen geworden. Wir müssen uns klar machen, daß es wohl kaum noch einen Unternehmer gibt, der nicht bei jedem größeren Geschäft, das er zu tätigen beabsichtigt, zuerst die Frage stellt, wie dieses geplante Geschäft unter steuerpolitischen Gesichtspunkten aussieht. So bestimmt also die Steuerpolitik wesentlich die Entscheidung der Unternehmen und nicht nur die wirtschaftliche Situation. Damit ist eine weitgehende Verfälschung der Marktwirtschaft gegeben. Die Steuerpolitik ist wirtschaftspolitisch und konjunkturpolitisch nicht mehr neutral. Wenn eine Steuerreform diesen Namen verdienen soll, dann muß sie 1. eine wesentliche Vereinfachung des Steuersystems herbeiführen, und 2. muß sie konjunkturpolitisch neutralisiert werden.

Dies erfordert, die Besteuerung grundsätzlich auf die Ergebnisse der Wirtschaft, auf die Einkommen in ihrer verschiedenen Form zu beschränken, während sämtliche übrige Steuern zu beseitigen sind.

Diese einfachen Grundsätze klingen vielleicht angesichts des ungeheuren Steuerwirrwarrs unrealistisch. Man wagt kaum zu glauben, mit *einer* Steuer auszukommen, nachdem wir gegenwärtig mit einer Unzahl nicht zurechtkommen. Bedauerlicherweise liegt es hier so, daß fast alle Sachverständigen auf diesem Gebiet gleichzeitig auch Interessenten sind, sowohl auf der Seite der Finanzverwaltung als auch auf der Seite der Finanzberatung. Die Furcht, eine Stellung, ein Amt, eine Beschäftigung zu verlieren, trübt das Urteilsvermögen. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß der Verwaltungsapparat weit überdimensioniert ist und die Wirtschaft belastet. Dabei handelt es sich nicht allein um den Apparat der Finanzverwaltung, sondern nochmals, was zumeist übersehen wird, um den gleichen Apparat in der Wirtschaft in Form von Steuerabteilungen und Steuerberatungen.

Die Beschränkung der Steuerpolitik im wesentlichen auf die Einkommensteuer ist deshalb möglich, weil ohnedies sämtliche Steuern stets aus dem Einkommen bezahlt werden. Wir sollten auch hier zur Ehrlichkeit zurückkehren und jedem sagen, was er an Steuern zu bezahlen hat. Die indirekten Steuern zum Beispiel belasten den einzelnen und vor allem den kleinen Mann. Heute merkt er nicht, was er tatsächlich zahlt.

Selbstverständlich muß in diesem Falle auch eine vernünftige Staffelung der Einkommensteuer durchgeführt werden. Es wird sich dann sehr schnell zeigen, daß bei geringerer prozentualer Besteuerung das Steueraufkommen keineswegs zu sinken braucht, sondern sich sogar

noch erhöhen kann. Jede Überspannung der Steuerstaffel führt zur Steuerunehrlichkeit aus Gründen der Selbsterhaltung, führt zur künstlichen Kostenproduktion und unterbindet den Wettbewerb. Bei den gegenwärtigen Steuersätzen kann ein rationell und sparsam arbeitender Unternehmer unter Umständen neben einem verschwenderisch Arbeitenden nicht bestehen, weil die hohen Steuersätze jeden Leistungsvorteil annullieren.

Diese Thesen wären überfordert, wenn sie *mehr* als Anregungen zur Reform des Steuerrechts entwickeln wollten. Unser Steuerrecht hat sich nicht von einer allgemeinen Idee aus geordnet, sondern ist wild gewachsen. Denn das leitende Prinzip seiner Entwicklung war und ist unverändert – wenn man es stark vergröbernd formuliert – der stetig größere finanzielle Bedarf der öffentlichen Hände und der Druck organisierter Interessen auf die Politiker. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn eher zufällig entstandene Steuerquellen mehr und mehr ausgebeutet und neue Steuerquellen dort, wo weniger Widerstand zu erwarten ist, erschlossen und Steuervergünstigungen für die am wirksamsten vertretenen Interessen gewährt werden. Die häufigsten Anknüpfungspunkte für Steueransprüche sind infolgedessen der Leistungsverkehr und Verbrauch und die Umsätze und Einkommen, die widerstandslos in Anspruch genommen werden können und den höchsten Steuerertrag abwerfen. Eine sinnvolle Auswahl und Gewichtung der Steuerquellen, eine sinnvolle lenkende Funktion des Steuerrechts und eine gerechte steuerliche Belastung ist deshalb kaum noch erkennbar.

Das Steuerrecht ist ein geeignetes Lenkungsinstrument. Liegt es deshalb nicht nahe, das Steuerrecht gegen die Gefahren für unsere Lebensgrundlagen und die menschliche Kultur einzusetzen und damit der Steuerrechtsreform eine sinnvolle Richtung zu geben? Dafür genügt es nicht, wahllos verschiedene, möglichst steuerträchtige Steuerquellen zu erschließen. Auch der abstrakte Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hilft nicht mehr weiter. Es müssen – ohne Verletzung des Gleichheitssatzes und anderer Grundrechte – vorrangig jene Leistungen, Produktions- und Verhaltensweisen mit Steuern belegt werden, die unsere Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier belasten und das ökologische Gleichgewicht zerstören.

7.7. *Repräsentative Demokratie, Parteien-Monopol*

»Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.« *(Artikel 21 [1] GG)*

Dieser Verfassungssatz, welcher die politische Macht der Parteien im Grunde eher beschränkt als stärkt, konnte nicht verhindern, daß sich ein Parteienmonopol für die Entsendung der Abgeordneten in die Parlamente herausgebildet hat, wodurch die »Volksvertreter« zu Vertretern von Partei- und Gruppeninteressen wurden. Zusammen mit den Eingriffsmöglichkeiten der Parlamente in Sachentscheidungen der Bürger kommt es dann zu den bekannten bürgerfernen Eingriffen »vom grünen Tisch«, zur Mißachtung des Minderheitenschutzes, zu einer zunehmenden Aushöhlung der Bürgerrechte und zu Majorisierungen von Minderheiten, speziell auch im Bildungsbereich.

7.8. *Gewaltenteilung*

Die Teilung der Gewalten in Legislative (Parlament), Exekutive (Regierung) und Judikative (Gerichte) ist heute in dreifacher Weise aufgehoben:

1. Der Gesetzgeber greift in verfassungswidriger Weise in Entfaltungs- und Gestaltungsrechte der Bürger ein. Er überschreitet damit seine durch das Grundgesetz gezogenen, auf Rechtsetzung beschränkten Kompetenzen.

2. Die Partei oder Parteien-Koalition, die im Parlament die Mehrheit bildet, bestimmt die Regierung. Die Regierung ist folglich ein »Ausschuß« der Mehrheitspartei im Parlament. Dadurch besteht die Möglichkeit, Parteiinteressen direkt auf die Exekutive zu übertragen. Es besteht folglich keine Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive. Die Opposition unterliegt im Abstimmungskampf. Es besteht kein Minderheitenschutz.

3. Die Vertretung der Bürgerschaft in den Parlamenten durch Beamte und durch Funktionäre gesellschaftlicher Interessengruppen verfälscht die politische Willensbildung der Bürger. Beamte sind Bedienstete der Exekutive. Die Gewaltenteilung ist aufgehoben, wenn Beamte an den Entscheidungen der Legislative beteiligt sind. In ähnlicher Weise wird der Wille der Bürger verfälscht, wenn Verbandsfunktionäre als Abgeordnete in den Parlamenten direkten Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen können.
   (In den Parlamenten befinden sich zur Zeit über 60 % Beamte und Verbandsfunktionäre.)
   In beiden Fällen ist die freie Bürgerschaft in den Parlamenten nicht vertreten.

7.9. *Subsidiaritätsprinzip und Föderalismus*

Mehr noch als die klassische Gewaltenteilung dient das Subsidiaritätsprinzip und seine wichtigste Ausprägung, der Föderalismus, der Konstituierung einer freiheitlichen Sozialordnung.

Nach diesem Grundsatz darf die größere Rechtsgemeinschaft (Gemeinde, Kreis, Land, Bund) nur dann tätig werden, wenn der einzelne, die Familie oder die kleinere Gemeinschaft außerstande ist, die eigenen Belange wahrzunehmen. Dieses Prinzip findet an vielen Stellen des Grundgesetzes seinen Niederschlag. Es ist aber in der Verfassungswirklichkeit nicht zu einem der tragenden Grundprinzipien der Gesellschaft geworden. Dem einzelnen sind seine Rechte zurückzugeben durch Beschränkung des Staates auf die Rechtsfunktionen. Beispiel: Das Elternrecht (Art. 6 GG) ist zu konstituieren durch die Freiheit der Eltern, die Art der Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Das Elternrecht entspricht dem Recht der Lehrer nach Art. 12 GG (Freiheit der Arbeit).

Die kommunale Selbstverwaltung ist zu stärken durch eine Ausweitung des Rechtes auf Einziehung eigener Steuern (siehe auch 7.6. Steuerpolitik). Die bisherige Regelung, den Gemeinden Gelder aus Landes- und Bundesmitteln zuzuweisen, ist aufzuheben.

7.9. *Notwendige Folgerungen*

1. Schrittweiser Abbau der Staatsaufgaben im Bildungs- und Wirtschaftsbereich.
2. Reduzierung des Beamtentums durch Beschränkung der Staatstätigkeit auf die Ausübung reiner Hoheitsfunktionen des Rechtsstaates: Öffentliche Sicherheit im Innen- und Außenverhältnis, öffentliche Finanzen, Justizverwaltung und Rechtsprechung, Staatsverwaltung im engeren Sinne.
3. Einschränkung der gesetzgebenden Zuständigkeit der Parlamente auf Fragen des öffentlichen Rechts und der Rahmengesetzgebung für ein in sich selbst funktionsfähiges Wirtschafts- und Kulturleben unter voller Gewährleistung der Grundrechte.

Damit wird die Gesellschaft gegliedert
in einen *rechtlich-politischen Bereich*
(demokratischer Staat, Legislative, Exekutive, Judikative),
in einen *wirtschaftlichen Bereich*
(Rahmengesetz für die Wirtschaft, Währungsverfassung, Bodenverfassung, Wettbewerbsordnung, Marktwirtschaft),

und in einen *kulturellen Bereich*
(Rahmengesetz für die Kultur, Freiheit der Wissenschaft, Kunst und Religion, Lehr- und Lernfreiheit, das Recht zur Errichtung freier Bildungsstätten, »Wettbewerbsordnung« im Schul- und Hochschulwesen.

Erst durch die Beschränkung der Staatsaufgaben auf das eigentliche rechtlich-politische Gebiet können sich Kultur und Wirtschaft nach ihren Bedürfnissen und Gesetzmäßigkeiten entfalten.

Geistesgeschichtliche Genealogie der Thesen

Die Genealogie weist auf die soziale Freiheitsbewegung als eine Ideeneinheit hin. Die Thesen werden damit in den geistigen Strom der geschichtlichen Entwicklung gestellt, die in unserer Zeit in der durchgängigen Ordnung der Freiheit und Gerechtigkeit ihren zeitgemäßen sozialen Ausdruck finden möchte.

Thomas von Aquin 1225–1274

Durchdringung der griechisch-aristotelischen Erkenntniswelt mit dem christlichen Geistesleben. »Summa theologica«.
System der »Drei Gerechtigkeiten«.
Die Tauschgerechtigkeit (justitia communitativa)
Die Verteilende Gerechtigkeit (justitia distributiva)
Die Allgemeine Gerechtigkeit (justitia generalis)

Nikolaus von Kues 1401–1464

»Intellektuelle Anschauung« als Inbegriff aller Erkenntnismöglichkeit, in der sich die *coincidentia oppositorum* als göttliche Vernunft vollzieht, die »jeden Menschen erleuchten kann, der in die Welt kommt«.

Charles de Montesquieu 1689–1755

Montesquieu begründet die Begrenzung der staatlichen Gewalt im Dienste der Freiheit des Individuums durch die Idee der *Gewaltenteilung in* »Legislative«, »Judicative« und »Executive«. Freiheit ist nicht möglich, wo diese drei Funktionen in einer Hand vereinigt ausgeübt werden.
»L'esprit des Lois« 1748.

Adam Smith 1723–1790

Mitbegründer der freiheitlichen Sozialbewegung mit besonderer Richtung auf die Neugestaltung des Wirtschaftslebens: »Eigenwohlstreben gemildert durch brüderliches Mitempfinden sind die Triebfedern zur wirtschaftlichen Tätigkeit und führen zum Reichtum der Nationen.«
»Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker« 1776.

François Quesnay 1694–1774

Begründer der »Physiokratie« 1768. Angeregt durch die Entdeckung des Blutkreislaufs durch Harvey entwickelt Quesnay die Idee des geschlossenen Wirtschaftskreislaufs in »Tableau Economique« 1758. Höchster Wohlstand durch »Laissez faire, laissez aller«.

Anne Robert Jacques Turgot 1727–1781

»Entstehung und Verteilung des Reichtums« 1769. »Die Rechte des Menschen gründen sich nicht auf seine Geschichte, sondern auf seine Natur.« 1770

Gotthold Ephraim Lessing 1729–1781

»Die Erziehung des Menschengeschlechts« 1780.

Johann Gottfried Herder 1744–1803
»Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menscheit« 1784 eine erste umfassende »Kulturanthropologie«.

Johann Wolfgang Goethe 1749–1832
Idee und naturwissenschaftlicher Nachweis des Metamorphosengesetzes bis zur Darstellung der Metamorphose des Seelenlebens; der Mensch als »Archetypus« (Entdeckung der Ichnatur des Menschen).

Friedrich Schiller 1759–1805
Die Idee der Freiheit im Geschichtsbild und in der Dichtung; »Das soziale Kunstwerk«.
Kultur und Sozialanthropologie: »Briefe zur ästhetischen Erziehung des Menschen« 1795.

Wilhelm von Humboldt 1767–1835
»Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« 1795.

Friedrich Wilhelm Schelling 1775–1865
Neben Johann Gottlieb Fichte wesentlicher Mitbegründer der Ich-Philosophie. »Vom Ich als Princip der Philosophie« 1795.

Ignaz Paul Vitalis Troxler 1780–1866
Philosoph (Schüler Schellings), Anthropologe, Arzt und Politiker.
Weiterentwicklung der Philosophie zu einer Anthroposophie.
»Blicke in das Wesen des Menschen« 1811
»Naturlehre des menschlichen Erkennens« 1828.

Alexis de Tocqueville 1805–1859
Politiker und weitschauender Sozialdenker. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die menschliche Freiheit zu erhalten und weiter zu entwickeln; – ihrer drohenden Gefährdung durch das egalitäre Prinzip Einhalt zu gebieten, ist das führende Motiv aller seiner geschichtsevolutionären Betrachtungen.
»L'Ancien Régime et la Révolution» 1856
»Die Demokratie in Amerika« 1840.

John Stuart Mill 1806–1873
Vater des Liberalismus
»Alle Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens sind Erscheinungen der menschlichen Natur. Wenn daher die Phänomene des menschlichen Denkens, Fühlens und Handelns festen Gesetzen unterworfen sind, so müssen jene des gesellschaftlichen Lebens notwendiger Weise gleichfalls festen Gesetzen entsprechen, welche das Ergebnis früherer Gesetze sind«.

Mill tritt für den selbständigen Menschen ein, für den freien geistigen Wettbewerb der Ideen (Pädagogik, Wissenschaft) und der praktischen Vernunft (selbständiger Arbeiter).

Das Wesen des Eigentums
»Indem das wesentliche Prinzip des Eigentums darin besteht, daß den Personen dasjenige gesichert werde, was sie durch ihre Arbeit hervorgebracht und durch ihre Enthaltsamkeit angesammelt haben, kann dieses Prinzip keine Anwendung auf dasjenige finden, was nicht der Ertrag der Arbeit ist...«

Unternehmensverfassung
Begriff der »Assoziation« als eine Vereinigung von Arbeitern, die ihre Vorstände selbst wählen und denen »das Kapital, womit sie arbeiten, gemeinschaftlich gehört...«. »on Liberty« 1859

Pièrre-Joseph Proudhon 1809–1865
Proudhon ist der erste Sozialdenker, der seine Sozialerkenntnisse, im Gegensatz zu seinem Zeitgenossen und Gegenspieler Marx, auf einer klaren Erkenntnistheorie aufbaut (Philosophie des Elends). Vor allem hat er die freiheitliche Sozialbewegung einen wesentlichen Schritt weiter geführt, indem er die störenden Wirkungen der Monopole, vor allem des Geldmonopols, auf das Gleichgewicht des Wirtschaftslebens erkannt hat, die von Adam Smith und dem klassischen Liberalismus noch übersehen worden waren: »Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit«. »Mein ganzes System beruht auf der Freiheit, der Freiheit des Gewissens, Freiheit der Presse, Arbeitsfreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit des Unterrichts, freier Konkurrenz, freies Verfügungsrecht über die Früchte der Arbeit und des Fleißes...«
»System der ökonomischen Widersprüche oder Philosophie des Elends« 1846.

Henry George 1823–1897
Begründer der Bodenreformbewegung
»Fortschritt und Armut« 1879.

Rudolf Steiner 1861–1925
Begründer einer umfassenden Menschenkunde für unsere Zeit: »Anthroposophie«.
»Die Philosophie der Freiheit« 1893
Erster Herausgeber der Naturwissenschaftlichen Schriften Goethes (Kürschners deutsche Nationalliteratur) 1883, mit Kommentaren und Einleitungen; Sophienausgabe 1890–97. Die epochemachende Idee der *Dreigliederung des sozialen Organismus:*

Memorandum I und II, – Versuch, im Entscheidungsjahr 1917 in das politische Chaos des ersten Weltkrieges einzugreifen. 1919 Eintreten für die politische Verwirklichung der Dreigliederungsidee und Gründung der freien Waldorfschule Stuttgart.

Silvio Gesell 1862–1930

Erkennt als erster die Konjunkturgesetze, deren Nichtbeachtung zu den Wirtschaftskrisen durch Geldwertschwankungen (Inflation und Deflation) führen. Seine wichtigsten Vorschläge beziehen sich auf die Geldmengenregulation, die Umlaufsicherung des Geldes und ein soziales Bodenrecht.

»Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs« 1897

»Die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag durch die Geld- und Bodenreform« 1906

»Die neue Lehre vom Geld und Zins« 1911

Beide Bücher zusammengefaßt in »Die natürliche Wirtschaftsordnung« 1916

John Maynard Keynes 1883–1946

Zwei Vorschläge zur Überwindung des Nachfrageausfalles und des »Hanges zur Liquidität« (Hortung) in der kapitalistischen Marktwirtschaft: durch »Deficit-Spending» und durch »einen Plan unmittelbarer Besteuerung (des Geldes).«

»Wir könnten somit in Wirklichkeit (und es liegt hierin nichts Unereichbares) auf eine Vermehrung der Menge des Kapitals zielen, bis es aufhört knapp zu sein«.

»Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes« (1936).

Walter Eucken 1891–1950

Entwickelt die moderne Marktformenlehre und die Idee der »Interdependenz der Ordnungen«.

Idealtypisch und systemkonform für die freiheitliche Demokratie ist die durch dezentralen monopolfreien konsequenten Wettbewerb sich selbst steuernde Marktwirtschaft: »Humboldt suchte nach den Grenzen der Wirksamkeit des Staates, um die Freiheitssphäre der einzelnen Menschen zu sichern. Diese Problemstellung ist eine zentrale. Wir aber suchen diese Grenze unter dem besonderen Gesichtspunkte der Wirtschaftspolitik«.

»Grundlagen der Nationalökonomie« 1940

»Grundsätze der Wirtschaftspolitik« 1952.

Der Arbeitskreis für Sozialwissenschaft
Bad Boll

Ankündigung

Trithemius-Haus

Freie Hochschule für Propädeutische und Postgraduierten-Studien

Die Freie Studienstätte schließt als ihre ersten drei Fakultäten *Sozialwissenschaft, Allgemeine Medizin* und *Kunst- und Kulturanthropologie* ein.

Fakultäten

Die *Sozialwissenschaft* gilt der Freien Studienstätte als Grundstudium, in dem die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft für Berufs- und Lebensorientierung erübt wird.

Mit der anthropologisch begründeten *Allgemeinen Medizin* verfolgt die Hochschule der Grundidee nach eine universelle Durchdringung aller natur- und geisteswissenschaftlichen Bereiche von einem gemeinsamen Zentrum aus. Das Zentrum allen Studierens ist der Mensch selbst, in seiner dynamischen Beziehung zu den Naturreichen – zwischen geistiger und naturwissenschaftlicher Wirksamkeit betrachtet. Zu den zentralen Forschungs- und Studienanliegen gehört die Menschenkunde und Pathologie im Sinne einer zeitgemäßen Anthroposophie und Homöopathie.

In der *Kunst- und Kulturanthropologie* vereinigen sich die Intentionen, die von Anfang an die Hochschule impulsieren. In der Kunst vollzieht sich die Vermenschlichung aller Bereiche, durch die das Leben allein lebenswert wird. Es wird daher auf diesem Felde eine Neubesinnung auf Wert und Würde des künstlerischen Lebens erstrebt. Der Weg zur Verwirklichung des Menschen will durch die verschiedenen Künste praktisch und methodisch erübt werden. Von der Pflege handwerklicher Fähigkeiten bis hin zur künstlerischen Therapie soll die Fähigkeit zu selbständig schöpferischer Arbeit veranlagt werden.

Studien- und Forschungsziele

Die freie Studienstätte beginnt zunächst mit *propädeutischen und allgemein bildenden Studien*, die an die gegenwärtige Bedarfslage im Bildungsbereich anschließen. Hier bezweckt sie zunächst die Hinführung zu geistiger Mündigkeit im Sinne einer neuen Berufspädagogik. Dazu dienen vor allem die *Propädeutika* in Sozialwissenschaft, Medizin und Kunstanthropologie.

Weiterhin wird die Vertiefung und Erweiterung der Berufsbildung von schon im Berufe Stehenden durch *Postgraduiertenstudien* verfolgt. Im Verlaufe dieser Studien bieten sich neue Möglichkeiten für freie Dozenturen an. Als Dozenten sollen auch im Berufsleben erfolgreiche Pioniere berufen werden können, die nicht aus der konventionellen Hochschullaufbahn hervorgegangen sind. Dadurch sollen insbesondere Forschungsanliegen, die im Bereich zwischen dem praktischen Berufsleben und den eigentlichen Hochschulaufgaben stehen, in Angriff genommen werden.

Träger der Freien Studienstätte »Trithemius-Haus«

Die Verwirklichung dieser Aufgaben wird durch drei schon seit mehreren Jahren hochschulmäßig tätige und einander nahestehende Arbeitskreise übernommen. Diese Träger der Hochschule sind:

Das »Seminar für freiheitliche Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft«,
das »Medizinische Seminar Bad Boll« und
die »Freie Forschungs- und Studiengemeinschaft Universitas«.

Die Jahresprogramme der Freien Studienstätte »Trithemius-Haus« (Verzeichnis der Studien- und Forschungsveranstaltungen) werden in der Zweimonatschrift »Fragen der Freiheit« regelmäßig vor Semesterbeginn mitgeteilt.

Hans-Jürgen Scheurle

In Memoriam
Werner Schmid

Am 29. April 1981 hat Werner Schmid im 83. Lebensjahr den Erdenplan verlassen.

Mit dem Tode Werner Schmids ist die Freiheitsbewegung der Gegenwart um eine bedeutende Persönlichkeit ärmer geworden. Der Kreis der Freiheitsfreunde wird kleiner. Wer reicht die Fackel weiter?

Für das Seminar für freiheitliche Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft ist Werner Schmid über die persönlichen Freundschaften hinaus Lehrer und Vorbild in seinem beispielhaften Einsatz für die Verwirklichung einer vom Menschen ausgehenden und dem Menschen dienenden sozialen Ordnung der Freiheit und der Gerechtigkeit.

Die geistige und politische Wirksamkeit Werner Schmids reicht weit über die Grenzen der Schweiz hinaus. Er war ein Europäer. Seine Reden und Schriften setzen die Reihe der großen Sozialdenker fort. Die Klarheit und Festigkeit seiner Gedanken werden manchem der kommenden Generationen richtungweisend sein können.

Der Todesnachricht wurde nachstehender Spruch vorangestellt:

Such' nicht den Kampf zu meiden,
Dir sei als Ziel gestellt,
zu kämpfen und zu leiden
für eine bess're Welt.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung
und der Freundeskreis um Fragen der Freiheit.

Währungspolitisches Symposion

in Herrsching a. Ammersee
23.-26. Juli 1981

Veranstalter

Walter Eucken Institut (Freiburg/Br.) und Seminar für freiheitliche Ordnung (Eckwälden/Bad Boll); wissenschaftliche Vorbereitung: Prof. Dr. Joachim Starbatty, Ruhr-Universität Bochum

Tagungsstätte und Unterbringung

Bildungsstätte des Bayerischen Bauernverbandes, Herrsching a. Ammersee, Rieder Straße 61

Thema des währungspolitischen Symposions

Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung

Die Veranstalter wollen mit dem währungspolitischen Symposion einen Beitrag zur Verwurzelung und Stabilisierung der Marktwirtschaft als einer Ordnungsform unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft leisten, von deren Funktionsfähigkeit die politische Ordnung im ganzen auf Dauer abhängt.

Walter Eucken wies der Währung den Primat für die marktwirtschaftliche Ordnung zu. Er war es, der die Durchgängigkeit *eines* Ordnungsprinzips, die »Interdependenz der Ordnungen«, innerhalb der gesellschaftlichen Gesamtordnung als tragende ordnungspolitische Idee erkannte.

Die Stabilität der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland – wie überall auf der Welt – kann auf die Dauer nur bei Stabilität der Wirtschaft gewährleistet werden. Diese ist aber ohne einen »währungspolitischen Stabilisator« (Eucken) permanent gefährdet. Die Frage nach der ordnungspolitischen Funktion der Geldordnung und der Bewährung der geldpolitischen Praxis steht daher im Mittepunkt des Symposions.

Anlaß, Ziel und Ort der Veranstaltung

Die Deutsche Bundesbank hat im Jahre 1974 ihr geldpolitisches Konzept geändert (Übergang zu Vorgaben in der Veränderung der Zentralbankgeldmenge). Zugleich hat sie versucht, auch konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Die derzeitige Kritik an der Politik der Deutschen Bundesbank aus Wissenschaft und (politischer) Praxis sind Anlaß, Geldordnung und Geldpolitik einer grundsätzlichen Betrachtung zu unterziehen.

Im gemeinsamen Gespräch sollen zugleich die Fruchtbarkeit der wissenschaftlichen Weiterentwicklung für die Geldpolitik herausgearbeitet und die Erfahrungen der geldpolitischen Praxis verwertet werden.

Referate und Diskussionsbeiträge werden in einer Schriftenreihe des Walter Eucken Instituts publiziert.

Referenten und Teilnehmer am Symposion

Prof. Dr. Karl Brunner (Universitäten Bern und Rochester)
Dr. Peter Buomberger (Schweizer Nationalbank)
Prof. Dr. Wolfram Engels (Universität Frankfurt/M.)
Dr. Heinrich Irmler (früheres Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank)
Dr. K. Nemitz (Präsident der Landeszentralbank Bremen)
Dr. Kurt Richebächer (Dresdner Bank)
Prof. Dr. Joachim Starbatty (Ruhr-Universität Bochum)
Prof. Dr. Dieter Suhr (Universität Augsburg)
Prof. Dr.H.J. Thieme (Ruhr-Universität Bochum)

Teilnehmer am Symposion

Dr. Verena Bachmann (Zürich)
Dr. H.J. Barth (Wiesbaden)*
Dr. A. Bosch (Freiburg/Br.)
Dr. Monique Dubois (Zürich)*
Dr. W. Flasbeck (Bonn)
Dr. L. Gleske (Frankfurt/M.)*
J. von Heynitz (München)
H. Hoffmann (Bern)
Dr. H.G. Koblitz (Bochum)
Dr. Kupky (Kelkheim)
Dr. H. Rieter (Bochum)
Präsident Dr. J. Schmitz (Wien)
Prof. Dr. W. Seuss (Frankfurt/M.)*
Dr. W. Steuer (Bonn)
Prof. Dr. W. Stützel (Saarbrücken)
Dr. R. Veit (Freiburg/Br.)
Dr. Wasserfallen (Bern)
Prof. Dr. R. Windisch (Göttingen)
Dr. G. Zweig (Frankfurt/M.)*

*Angefragt

Programm mit Zeitplan

Donnerstag, den 23. 7. 1981
Diskussionsleitung: Dr. H.-H. Vogel (Seminar für freiheitliche Ordnung)

20.00–20.30 Uhr
Begrüßung: Dr. H.-H. Vogel
Einführung in das währungspolitische Symposion:
Prof. Dr. J. Starbatty (Ruhr-Universität Bochum)

20.30–22.00 Uhr
Konzepte der Geldordnung in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung
Prof. Dr. K. Brunner (Universitäten Bern und Rochester)

Diskussion

Freitag, den 24. 7. 1981
Diskussionsleitung:
Dr. A. Bosch (Walter Eucken Institut)

9.00–10.30 Uhr
Keynesianismus – Monetarismus: Was bleibt?
Prof. Dr. H.-J. Thieme (Ruhr-Universität Bochum)

Diskussion

10.30–10.45 Uhr
Kaffeepause

10.45–12.30 Uhr
Zum Konzept der wettbewerblichen Geldproduktion
Prof. Dr. W. Engels (Universität Franfurt/M.)

Diskussion

13.00–15.00 Uhr
Mittagessen

15.00–16.30 Uhr
Lohnpolitik und Geldpolitik: Möglichkeiten und Grenzen einer Konsens-Strategie
Dr. K. Nemitz (Präsident der Landeszentralbank Bremen)

Diskussion

16.30–16.45 Uhr
Kaffeepause

16.45–18.00 Uhr
Generaldiskussion

Samstag, den 25. 7. 1981
Diskussionsleitung: Dr. R. Veit (Walter Eucken Institut)

9.00–10.30 Uhr
Geldpolitik aus der Sicht der Deutschen Bundesbank:
historisch und theoretisch
Dr. H. Irmler (früh. Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank)

Diskussion

10.30–10.45 Uhr
Kaffeepause

10.45–12.30 Uhr
Geldpolitik bei flexiblen Wechselkursen: Die Erfahrungen der Schweiz
Dr. P. Buomberger (Schweizerische Nationalbank)

Diskussion

13.00–15.00 Uhr
Mittagessen

15.00–16.30 Uhr
Zum Zusammenhang zwischen Geldmengen, Krediten und Verschuldung
Dr. K. Richebächer (Dresdner Bank)

Diskussion

16.30–16.45 Uhr
Kaffeepause

16.45–18.00 Uhr
Generaldiskussion

Sonntag, den 26. 7. 1981
Diskussionsleitung:
Dr. H.-H. Vogel (Seminar für freiheitliche Ordnung)

9.00–10.30 Uhr
Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht
Prof. Dr. Suhr (Universität Augsburg)

Diskussion

10.30–10.45 Uhr
Kaffeepause

10.45–12.30 Uhr
Zusammenfassung und Generaldiskussion

13.00 Uhr
Mittagessen und Abreise

Da es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt, erfolgen Einladungen persönlich. Anträge auf Teilnahme sind zu richten an das Seminar für freiheitliche Ordnung, Bosler Weg 11, 7325 Eckwälden. Wegen der beschränkten Teilnehmerzahl Berücksichtigung nach Posteingang.

Anmeldung mit beiliegender Karte erbitten wir bis *spätestens 10. Juli 1981* an das
Seminar für freiheitliche Ordnung
Badstraße 35, 7325 Boll – Telefon (07164) 2572

Tagungsbeitrag für das 3tägige Symposion DM 100,--
für Studenten DM 50,--

Für Studenten auf Antrag Ermäßigung des Tagungsbeitrages möglich.

Einzelzimmer DM 50,-- (Vollpension)
Doppelzimmer DM 45,-- (Vollpension)

Die Hörer des Symposions sind aufgefordert, zur Vertiefung der Ergebnisse des Symposions an dem anschließenden Seminar unter der Leitung von
Herrn Professor Dr. rer. pol. Joachim Starbatty, Bochum
und Herrn Dipl. Ing. Hans Hoffmann, Bern
teilzunehmen.

Dieses Studienseminar beginnt am 27. Juli und endet am 1. August 1981.

Diejenigen Personen, die bereits am Symposion teilgenommen haben, können ihre Zimmer behalten.

Sozialwissenschaftliche Studienseminare 1981

in Herrsching/Ammersee
von Montag, den 27. Juli bis Samstag, den 1. Augst 1981

Seminar I

Aufarbeitung der Ergebnisse des währungspolitischen Symposions.
Leitung: Professor Dr. rer. pol. Joachim Starbatty, Bochum
und Dipl. Ing.Hans Hoffmann, Bern

Seminar II

Grundlagen-Seminar für eine freiheitliche Sozialordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft.
Leitung: Dr. med. Gerhardus Lang, Bad Boll
Jobst von Heynitz, Notar, München

Seminar III

Jugend-Seminar, für Teilnehmer der regionalen Seminare. Thema »Grundwerte in Verfassung und Recht in der Sozialordnung«.
Leitung: Jürgen Rauh, Jurist, Gießen

Beginn: 27. Juli 1981
Vormittags Anreise
12.00 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Eröffnung

Ende: 1. August 1981
12.00 Uhr Mittagessen
Anschließend Abreise

Anmeldung: An das Seminar für freiheitliche Ordnung
Boslerweg 11, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Telefon (07164) 2572

Tagungsort: Herrsching/Ammersee
Bildungsstätte des Bayerischen Bauernverbandes
Rieder Straße 61, Telefon (08152) 8052/17 12/67 67

Anmeldung mit beiliegender Karte erbitten wir bis *spätestens 10. Juli 1981* an das
Seminar für freiheitliche Ordnung
Badstraße 35, 7325 Boll – Telefon (07164) 2572

Tagungsbeitrag DM 50.–, für Studenten DM 35.–.
Für Studenten auf Antrag Ermäßigung des Tagungsbeitrages möglich.

Einzelzimmer DM 50.– (Vollpension)
Doppelzimmer DM 45.– (Vollpension).

Zeitplan

Montag, den 27. Juli 1981

15.00 Uhr Begrüßung im Plenum
Aufgabe und Ziele des Seminars für freiheitliche Ordnung
Pause

16.00 Uhr Beginn der getrennten Seminare/Arbeitsgruppen
Einleitung durch die Seminar-Leiter
Anschließend Arbeitsgruppen

17.00 bis
18.00 Uhr Künstlerische Übungen
Abend frei für Gespräche

Dienstag, den 28. Juli bis Freitag, den 31. Juli 1981

9.00 Uhr Beginn der getrennten Seminare/Arbeitsgruppen

12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

15.00 Uhr Kaffee/Tee

15.30 bis
16.45 Uhr Seminare/Arbeitsgruppen

17.00 bis
18.00 Uhr Künstlerische Übungen
Abend frei für Gespräche

Donnerstag, den 23. Juli 1981

20.00 Uhr Konzert

Samstag, den 1. August 1981

9.00 Uhr Zusammenfassende Berichte aus den Seminaren im Plenum

11.30 Uhr Abschluß der Tagung

12.00 Uhr Mittagessen
Anschließend Abreise

Bad Boller Medizinisches Seminar

Dr. med. Heinz-Hartmut Vogel

Programm für das Fortbildungsseminar II vom 19. bis 21. Juni 1981

Tagungsort: Evangelisches Gemeindehaus in Boll

Freitag, den 19. Juni 1981

15.00-16.00 Uhr Das Blutbild als Ausdruck der Wesensglieder
Leukopenie – Anämie – Polyglobulie
– Dr. med. H.-H. Vogel –

16.15-17.00 Uhr Therapie der Blutungsneigungen und der Blutgerinnung (Thromboseneigung) – Problem der Thrombocyten
– Dr. med. Helmut Sauer –

17.15–18.15 Uhr Die Hauterkrankungen im Hahnemann'schen Sinne als Ausdruck der Miasmenlehre
– Dr. med. Gerhardus Lang –

18.30–19.00 Uhr Aussprache

Samstag, den 20. Juni 1981

9.00–10.00 Uhr Homöopatische Anamnese und Biographie
– Dr. med. Otto Eichelberger –

10.15–11.15 Uhr Lebens- und Todesprozesse in der menschlichen Biographie
– Dr. med. Peter Matthiessen –

11.30–12.00 Uhr Aussprache

Mittagspause

15.00–15.45 Uhr Krisis der Lebensmitte als Wendepunkt
16.00–16.45 Uhr – Dr. med. A. Rohen –

17.00–18.00 Uhr Aussprache

Gemeinsamer Abendimbiß im Gemeindehause

19.30 Uhr Metamorphosen des Seelenlebens
– Dr. med. Lothar Vogel–

Sonntag, den 21. Juni 1981

9.–10.00 Uhr Krisen im Leben der Frau
Dr. med. Erwin Schlüren

10.15–11.15 Uhr Das Blut als Ich-Organ zur Therapie der Anämie
– Dr. med. H.-J. Scheurle –

11.30–12.30 Uhr Zusammenfassung und Aussprache
Dr. med. H.-H. Vogel –

Tagungsende

Programmänderungen vorbehalten!

Anmeldung: Sekretariat Frau Vera Knür, Erlengarten 6, D-7325 Boll

Telefon: (07164) 2071 (7.00–16.00 Uhr)
(07164) 7217 (17.00–19.00 Uhr)

Jugend-Studien-Seminar

Juni 1981

Liebe Freunde,

am 27./28. Juni 1981 wollen wir die Arbeit unseres Jugend-Studien-Seminars fortsetzen. Wir laden Sie dazu herzlich ein.

Generalthema: Ordnung der Kultur, des Staates und der Wirtschaft – Die Gesellschaftsordnung, die der menschlichen Natur entspricht

Arbeitsthema: Die Würde des Menschen – Die Rechtsordnung
Referent: Dr. med. G. Lang, Boll

Der Mensch als arbeitendes Wesen
Referenten: Dr. med. Lothar Vogel
Ralf Hesse
Josef Schmidt
Bernhard Wieser

Unser Ziel: Erarbeitung eines freiheitsbezogenen Menschenbildes und die Folgerungen für die Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Tagungsort: 7325 Boll, Badstraße 35
Neue Bildungsstätte (ehem. Pfarrhaus)

Unterbringung in Privatquartieren.

Unterkunft und Verpflegung für die nichtverdienenden jugendlichen Teilnehmer übernimmt der Veranstalter als privater Träger. Der Unkostenbeitrag beträgt pro Wochenende (Samstag/Sonntag) DM 10.–

Die *Juni-Tagung* findet statt von Samstag, den 27. Juni 1981 um 15.00 Uhr
bis Sonntag, den 28. Juni 1981 um 16.00 Uhr

Genaueres Programm nach Anforderung.

Mitarbeiter dieses Heftes

Die Ordnung
der Kultur, des Staates und der Wirtschaft
für die Gegenwart
– Sieben Thesen –

Arbeitskreis für Sozialwissenschaft
Bad Boll

Fritz Andres, Assessor, Kirn/Nahe

Karl Buchleitner, Dr. med., Pforzheim

Jobst von Heynitz, Notar, München

Gerhardus Lang, Dr. med., Bad Boll

Heinz Peter Neumann, erster Direktor der LVA Berlin

Fritz Penserot, Kirn/Nahe

Friedrich Salzmann, Altnationalrat, Bern

Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Bad Boll

Lothar Vogel, Dr. med., Bad Boll

Ernst Winkler, Dr. phil., München

Vorankündigung für Heft 151/V, VI 1981

Dr. phil. *Albrecht Locher* Akad. Oberrat Universität Tübingen	Der Bildungsauftrag der Schule Plenum
Prof. Dr. phil. *K. Boeckmann* Universität Klagenfurt	Die Bildungsreform
Jobst von Heynitz Notar, München	Ordnungspolitische Grundlagen des Schulwesens – Plädoyer für Schulen in freier Trägerschaft –

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 123 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 und Heft 123.

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Boll, Badstraße 35
Telefon (07164) 2572

Preis: Jahresabonnement DM 36.–, sfr. 36.–, ö. S. 270.–

Einzelhefte: DM 6.50, sfr. 650, ö. S. 50.–

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20 011 / BLZ 61050000

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 26 14 04-602
Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7939686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Motto: Friedrich Schiller aus: »Briefe zur ästhetischen Erziehung des Menschen« und »Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon«

Gesamtherstellung: Schäfer-Druck GmbH Göppingen